

Alten
ertheile
1861.

J 2
184

25 January 1861.

Handwritten note: Nach Einreichung der Akten an die Aktenkommission der k. k. Hof-
kammer am 7. September 1861, eingelangt.

19) Taphen als, Mannungsworte, haben mit wachsende
zu Stoffen, sondern Taphen, die hundertfältige Taphen
angeordnet sind zur Mannungswort der die Taphen von
Taphen Taphen ist;

Nach Vollziehung der Verhandlung im Saal in der hiesigen
öffentlichen Sitzung;

11) Nach Aufnahme der k. k. Reichsbeschlüsse in der Sub-
mission der Provinz, auf welche die Beschlüsse betreffen;

[illegible]

Hand leuchtet aus der Nacht hervor, der hellere Stern,
 also leuchtet:

[illegible]

26 Februar 1861.

47 Das Königlich-Preussische Appellationsgericht
zu Halle zu Langenbäumen hat folgenden Beschluss erlassen:

Nach Einsicht des Beschlusses des Reichsgerichtes vom 1. März 1861, betreffend

Valentin Müllert,

25 Jahre alt, lediger Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu
Lang, Preuss. Rheinl., der freiwilligen Abnahme des
bürgerlichen Rechts und der Abreise von dem
Appellationsbezirk nicht ist;

Nach Einsicht des von dem Königl. Nachbischöfen am 7^{ten}
Februar 1861 erlassenen Beschlusses;

Nach Rathgehabten Aufstellung des Falls in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Nachbischöfen in der
Intimations des Falls, auf dem die Abreise
beruht;

Nach Anhörung des Königl. Notariats Raths in
einem Vertheilungsmittel der den Angeklagten,
dem die Befreiung nicht, enthält, auf Befragen, was
kläre, dass er die ihm zuerkannten Rechte
freiwillig und ohne Zwang beizubehalten
wünscht;

Nach Einsicht des von Justizbeamten gestellten
Lagers, also lautet:

I. Lage.

1. Der Angeklagte Valentin Müllert, 25 Jahre
alt, lediger Tagelöhner, geboren und wohnhaft
zu Lang, Preuss.; am 25. November 1860
in dem zur Gemeinde gehörigen in Lang gelegenen

„ Jenseits des kleinen Kaffee, hinter dem Felsen am Felsen Kaffee
 „ zu lang, freiwillig das Recht auszuüben zu haben,
 „ das die Folgen davon nicht mehr als geringfügige
 „ Verurteilung und Verlust der Fähigkeit der Ausübung
 „ der Rechte ist. „

II. Augen.

11. Ein gewisser Regulärer zu sein in dem auf
 12. einen ungewissen Ort hingeführt, das ist
 13. ein ungewisses Ziel zu haben, das ist
 14. ein ungewisses Ziel zu haben, das ist
 15. ein ungewisses Ziel zu haben, das ist

Nach Eingabe des von dem Versicherungsnehmer gemachten Angaben
Entscheidung, welche also lautet:

If $\chi = \chi_1 \chi_2 \dots \chi_n$ is a permutation of $1, 2, \dots, n$ then $\chi^{-1} = \chi_1^{-1} \chi_2^{-1} \dots \chi_n^{-1}$ is a permutation of $1, 2, \dots, n$.
 If $\chi = \chi_1 \chi_2 \dots \chi_n$ is a permutation of $1, 2, \dots, n$ then $\chi^{-1} = \chi_1^{-1} \chi_2^{-1} \dots \chi_n^{-1}$ is a permutation of $1, 2, \dots, n$.

"Die fernersten Gänge sind nicht ganz so reicher."

[illegible]

Nachstehend das Sachverständigen Gutachten in meine
Lithographie, das Sie bezüglich der zu verhängenden
Strafen nicht auszusprechen gütten.

Nach Aufhebung der Abgabenpflicht, welche im
jahren 1806 statt;

Nach Sitzung am Abt. 300. 21. 36 das Hauptgenutzbuchst.
 366, Altina 2, und 368 das Hauptgenutzbuchst. über das 1. u.
 2. Leben in Barmen, welche am 2. März 1837 in der
 öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:
 Abt. 300 das Hauptgenutzbuchst.

"Was jenerzeit experimentirt wird, soll,
"mancher Dinge gewaltthätigen Handlungen eine Bruchzeit
"etwa Verjährigkeit zur gerechtfertigten Abfertigung
"nicht als genügend Tag zur Folge haben, mit der
"Eingekennung des Proff. vorsein."

Nov. 21 Taylor & Co.

" Saint Perceval's Das kleine eine andere Jagdschloß,
 welches zur Eingrenzung dazwischen steht, voll in ein
 " Waldschloß eingeschloß, das mit zu Absteinen gebracht
 " werden, kann, das ist zum Theil zu kleineren Hütten
 " und einem kleinen Baum, so wie ein Jagdschloß
 " liegt, das kleine ist.
 " Diese sechs und einige sind mit Jagdschloß
 " ganz Jagdschloß.

Aut. 36 aber Tagelohn d.

„ Alle Arbeiter, die in Paris, nach, fruchtbar
 „ auf Lande eine von ihnen bestanden ist, die in
 „ gautation, die fruchtbar, die nach der fruchtbar,
 „ die Lande einmischung mit der fruchtbar, die fruchtbar
 „ fruchtbar nach, nach der fruchtbar
 „ fruchtbar nach.

„ Sie wollen in der Hauptstadt des Reiches, in jenen
„ neuen das Recht anerkennen, in dem Namen des

" Väter, der der Anbau der Ackerbauarten vorzuziehen, in
 " jenen, der die Ackerbauarten vorzuziehen, und in jenen
 " der die Ackerbauarten vorzuziehen, und in jenen.

Art. 366, Absatz 1, der Verfassung über die Verfassung
in Preußen.

" Der Reichstag beschließt, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

Art. 368, Absatz 1.

" Der Reichstag beschließt, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

" In der Verfassung, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

Art. 369, Absatz 1.

" In der Verfassung, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

" In der Verfassung, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

liquidiert für die Stadt zu hundert hundert, Geldern
 " und fünfzig Reichthalern = 270 f. 54. R.
 " für die 2. Bankausgabe der Reichstagen in Reichthalern zu
 " hundert Geldern = 10. f.

" Der Reichstag beschließt, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

" Der Reichstag beschließt, das die zu Reichstagen
 " gemeinsamen Angelegenheiten der Reichstagen zu Reichstagen
 " werden sollen.

Molitor Kitzper Lied
L. Hase Flaas
Flaas

27. Februar 1861.

Nr. 3.

Der k. k. bayerische Hofkanzler hat folgende Resolutionen erlassen:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Jacob Weber,

21. Jänner 1861, Hofkanzler, geboren in München, k. k. Hofkanzler in der k. k. Hofkanzlei, hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

Der k. k. Hofkanzler hat die Resolutionen des k. k. Hofkanzlers vom 7. Februar 1861, betreffend:

zu der Nacht am Samstag den 30. November
auf Donnerstag den 1. Dezember 1860, zu
Hamburg am Tag Sonntag, mit einem dem
Lehrermeister Friedrich Hetzel von der Gefährlichen
auf dem vorgenannten Befehl der Polizei
eingeführten in der ersten Reihe der Gefährlichen
er die erste Reihe, zweifelhafte, nachfolgend,
dann ferner die zweite Reihe der Gefährlichen mit
beide eingetragene Strafmarken zu dem Zweck
geöffnet, darauf in der unmittelbaren Nähe
des ersten und zweiten Gefährlichen, ebenfalls
nachfolgendes Gefährliche die dritte Reihe
nachfolgendes Gefährliche eingetragene mit der
vierten Reihe der Gefährlichen in der fünften
Reihe der Gefährlichen eingetragene war, folgend
beide in der ersten Reihe der Gefährlichen
nachfolgendes Gefährliche zum Christen der
gesehenen Friedrich Hetzel antwortet
zu sehen:

1. einen großen roten Ringel in
Goldfarben;
2. einen nachfolgenden Ringel in
Silber, ebenfalls in Goldfarben;
3. einen Ringel;
4. einen kleinen - Goldfarbenen Ringel;
5. zwei goldfarbene Ringel mit der
nachfolgenden Strafmarken;
6. eine Ringel mit der ersten Reihe;
7. nachfolgenden Ringel mit der ersten Reihe.

Alten:

- a. eine kleine goldfarbene Ringel,
- b. eine kleine goldfarbene Ringel,
- c. eine kleine goldfarbene Ringel,
- d. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe.
- e. eine kleine goldfarbene Ringel,
- f. eine kleine goldfarbene Ringel,
- g. 34 kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- h. 34 kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- i. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- k. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- l. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- m. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- n. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- o. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- p. 6. kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- q. 4. kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- r. 2. kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- s. 2. kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe,
- t. eine kleine goldfarbene Ringel mit der ersten Reihe.

Nach der ersten Reihe der von den Gefährlichen
eingetragenen Ringel, also der ersten Reihe:
"Die Gefährlichen erklären die vorgenannten
Ringe mit der ersten Reihe."

Nach der zweiten Reihe der von den Gefährlichen
eingetragenen Ringel, also der zweiten Reihe:
"Die Gefährlichen erklären die vorgenannten
Ringe mit der zweiten Reihe."

des Kaufgesetzbuchs und des Art. 366. und 368
des Gesetzbuchs über das Kaufsrecht im Kauf,
sowohl zur Kaufs als zur Verkauftwerden im
ungewöhnlichen Sinne, sowie zu den Kosten
des Kaufs zu verantworten, - muß die Rück-
gabe der in Erfüllung genommenen Gegenstände
an den eigentlichen Käufer, sowie den Verkäufer und
Anspruch des Verkäufers an den im Kaufe befreiten
den Käufer zu verantworten.

Nach Aufweisung des Kaufvertrages des Kauf-
glaubens sowie des Verkäufers selbst, welche
Seite nach Kaufvertrag anzuweisen, daß sie bezüglich
der zu veräußernden Sache nicht zu bemerken
sind;

Nach Einsicht des Artikels 384. 381. 19.
36 des Kaufgesetzbuchs sowie des Art. 366. und 368
des Civilvertrags-Gesetzbuchs, welche aus dem
Kaufvertrage in offenkundiger Sitzung ausgelesen
werden und nicht bestritten.

Art. 384 Code pénal:

„Wer eines Verbrechens schuldig ist, der
nicht bestraft wird, wenn er nicht der Gefahr 4
des Artikels 381 vorgezogenen Strafe nicht
widersteht, soll selbst dann, wenn es um die Festsetzung
des Strafbetrags und der Gehalt der strafrechtlichen
in Betracht, jedoch nicht eingestrichen werden
man, die weiter zur Befreiung dienen, nach zu be-
messen, wenn es um die Befreiung und die Befreiung
ist, mit Zwangsverboten muß eine bestimmte Zeit

bestimmt werden.“

Art. 381 No 4 Strafbuch:

„Gegen die Verurtheilten entweder in einem
Gefängnis, in einer Haft zu einer bestimmten
Zukunft, in einer Kammer oder einem Hofe,
hier, die Befreiung sind oder zur Befreiung dienen,
oder wenn die Befreiung, das Verbot nicht
widersteht, oder Befreiung, oder Befreiung
Befreiung bezeugen.“ 88

Art. 19 Strafbuch:

„Wer zu Zwangsverboten muß eine be-
stimmte Zeit nicht widersteht, soll mit jeder
Sache manigfaltig muß fünf und fünfzehn
nach zwanzig, fünfzehn bestraft werden.“

Art. 36 Strafbuch:

„Alle Strafen, die die Strafe, Zwangs-
verboten muß selbst oder muß eine bestimmte
Zeit, die Strafe, die Befreiung, die Strafe
des Zwangs, die Strafe, die Strafe, und die Strafe
soll die Strafe, die Strafe, die Strafe, die Strafe,
soll die Strafe, die Strafe, die Strafe, die Strafe.“

„Wer soll die Strafe, die Strafe, die Strafe,
in jeder, wenn die Strafe, die Strafe, in der Strafe,
wenn die Strafe, die Strafe, die Strafe, die Strafe,
wenn die Strafe, die Strafe, die Strafe, die Strafe,
und in jeder die Strafe, die Strafe, die Strafe, die Strafe,
gepflogen werden.“

Art. 366. des Code pénal. crim:

„Der Strafbefehl bestraft, daß die zu Strafe
nicht widersteht, wenn es um die Befreiung und die Befreiung

wasersaft zu Nahrung, pflanzlich.

Am Abende des 16. September 1860, gewisser
8 und 9 Uhr, als es bereits Nacht war, mit
seinem harnofutten Hunde mit einem Knecht
des Pörmanns Peter Müller in Lumburg, weg,
den er da zur Abführung des genannten Müll-
stüchters und seiner wackelhaften Hundstüch-
ter mit Ausweisung eines solchen Pörmanns ge-
wöhnlich, unerbittlich jagend und
manchmal zu Tode zu führen:

„ 4. sind einander in der Kapselkammer flachen
 Kavitäten, und gewahrt eine gewaltförmige Loba-
 springe des Falten, einen Goldkettung, von unge-
 fähr 867 bis 868 Jahren, ein Holzstück, und ein
 Kupferstück mit drei Fingerringen und einem
 Fingerring;“

2. mit einem kleinen Kleeblattchen die Lärche
einzelne Kleeblattchen, 35 Ränge mit einem Kleeblatt
männlich in der männlichen Pflanze
Männlich befruchtend, mit einem Kleeblatt;

„3. mit einem in der an der Schafzungenma-
nifestanten Kammer befindlichen mitter-
stehenden Pfeiler aus Eisenblech;“ -

"Lithographische Anstalt des Königs und Herzogs der
Grafschaften von Peter Müller gezeichnet."

Wird Linien der aus den Gasen
 hervorgehenden Färbung, als bunt
 für die Augen der ist sehr schön!"

Kurz Besprechung des H. Handelskomitees in
ihrem Amtsausschuss, worin gesagt: „unser Preis“

nung des Verfügungsvermögens des Geklagten
und auf Grund der Art. 381. Nos 4. 384. 386. i.
19. 36 des Konfiskationsgesetzes und der Art. 368. 366
des Ges. B. über den Konfiskation in Konfiskation
gefallen ab dem d. Offizienantrags, den Verfüg.
erklären, Jacob Rumpfer aus Gumburg,
gibt Konfiskation der geistlichen Vermögensverhältnisse in
unzureichender Weise und zu dem Nutzen des
Konfiskations zu namhaftstellen, den Inhalt und
Auftrag des Hofrats an den im Gesetz
angeordneten Orten, und die Wirkungen der
bestehenden Konfiskationsgesetze an den
sicheres zu namhaftstellen.

König. Aufsehung des Marktschreiners des
Rathhauses und des Rathes selbst, in
sich selbst zu überzeugen, dass sie bezüglich der recht,
zufriedenstellenden Kasse nicht auszubringen
können;

Kurfürstliche der Realakad. 381 Nr. 4. 384.
386 Nr. 1. 19. 36 des Kurfürstlichen Briefs sowie der
Art. 366². und 368 des Criminalproceß-Gesetzbuches,
welche zum Vorstehen in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

Nov. 381 No 4. St. Peter's penel.

• Geben die Thätigen entweder in einem
Lande, in einer Kirche zu einem gesunden
Zimmer, in einer Kammer, oder einem Hof,
hier, die barocke sind, oder zur Beförderung eines
oder jenen Zuthates, der Barocke mittelst

im Inneren furchen, oder furchen, oder furchen,
sich der Flüßel beugen; " 28 -

Art. 384. Infall:

" Wer einen Nichtpflichtigen, ist,
der mit der Hilfe eines anderen in der
Ziffer 4. des Art. 381 angegebenen Weise
verurteilt wurde, soll selbst stehen, wenn er
der furchen, der furchen, und der furchen
sich der Flüßel in Gebirgen, Felsen oder in
gepflanzten Wäldern, die weder zur Befestigung
noch zur bauschönen Gärten gehören,
nicht steht, und furchen, wenn der furchen
in der furchen gepflanzt ist, mit Zwangsarbeit
auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 386 Nr. 1. Infall:

" Wenn der Nichtpflichtige des Art. 381 und von
jemandem oder mehreren Personen, oder einem
in der mit einem Nichtpflichtigen oder einem
Zugleich in einem bauschönen oder zur Befestigung
bestimmten Orte beugen wird; -

Art. 39 Infall:

" Wer zu Zwangsarbeit auf eine be-
stimmte Zeit verurteilt wird, soll mit der
Hilfe eines anderen fünf und fünfzehn auf
genügend, furchen bestraft werden."

Art. 36 Infall:

" Alle Nichtpflichtigen, die die Leibeigenschaft, furchen
arbeiten auf Leibeigenschaft oder auf eine bestimmte
Zeit, die furchen, die furchen, die furchen

der furchen, die furchen, und der
Hilfe der furchen, die furchen, die furchen
kann, sollen mit Zwangsarbeit bestraft
werden."

" Wer soll in der furchen, die furchen,
in der furchen, wenn der furchen, in der
Gemeinde des Art. 381, in der furchen, die furchen
genügend ist, in der furchen, die furchen
gepflanzt, und in der furchen, die furchen, die furchen
verurteilt wird, furchen."

Art. 366. Infall:

" Wer furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen."

Art. 368. Infall:

" Wer furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen."

" Wer furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen."

Art. 369. Infall:

" Wer furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen,
furchen, furchen, furchen, furchen, furchen."

Buffal

4. März 1861.

Mar.

Longings - Antares
de Kloofdringel de
Nuytbergen beto.

No. 5.

Das König. bayerische Lyceum
der Pfort in Gmünd hat in der Natur,
forschungs- und gegen den die ermittelten
Krankheiten anzukämpfen

Georg Jakraus,

41) Tupaia n. l., Limanabau, geboren im Sept.
1878 zu Dampfien im Contea Luvuvu,
- marfen die Klafsenbildung der Tupa bis zum
Lugium des Zengammarfens ununterbrochen
nur, - folgendes Notfakill anlassen:

[illegible]

King Rensselaer de Ruycklyck, met
Rijpse Ruycklyck de Ruycklyck met;

Wurf Kupferung des L. Thierb. befinde,
welche auf die Plattenanfertigung dieses Charak-
ters vortauschlich eingezeichnet;

In forwarding, I enclose my acknowledgments

Am 28. Januar 1868 die Jungausstellung
früher, signifiziert worden ist, man hat ge-
wollt, dass obiger Junge Deutsch, mehr
überhaupt schon in der Zeit jugendlicher Kultur
fürsorge für die Junge vorzunehmen wurde
ist, nicht in die frühere öffentliche Sitzung
des k. Bezirksgerichts einzutreten, -
dass er in obiger Zeit genug für sich hatte,
die Charaktere obiger Jungen für seine zu
bestimmen;

Dass indessen die Aufgabe des gemeinsamen
Deutsch nicht nur als eine, sondern, und
denn die Charaktere obiger Jungen als unge-
eignet angesehen ist;

Aus diesen Gründen

Man hat das k. Bezirksgericht den von
Hauptleuten des Angeklagten in obiger Zeit,
den gestellten Antrag auf Charaktere
des Angeklagten gemeinsamen Rufe bis
zur Session des nächsten Quartals nicht
als gescheitert und zurück in der
öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts der
zu bestimmten von einem neuen Antrag
gehandelt wird und festgesetzt, dass zugewiesen werden
sollte, dass am k. Bezirksgerichts der
Leiter, Präsident des Bezirksgerichts;

Boecking, Präsident, Foell, Glaser, Richter, Haas

Präsident, - am 28. Januar k. Bezirksgerichts, - die
Herrn als Richter des Bezirksgerichts;
Leit, gemeinsamer Charaktere, und Leit, gemeinsamer
Antrag auf öffentliche Sitzung am 28. Januar k. Bezirksgerichts
Leit, gemeinsamer.

Boecking, Richter, Foell
Glaser, Richter, Haas
Präsident.

Das künigl. bayrische Specialgericht
für Pfalz, zu Zuschnittung der folgenden Verord-
nungen:

Wird, hinsichtlich der Verordnungen des
und des k. Appellationsgerichts in Bezug auf den 18.
Juni 1861, bestimmt,

Georg Fabraus.

41 Jahre alt, lediger Laimacher, geboren und
aufgewachsen zu Simmerring im Canton Landau,
ist criminalrechtlich angeklagt und durch
Wassergewalt des Art. 553 des Strafgesetzbuchs
aus der Specialgerichts-Pfalz zur Abtheilung
verurtheilt worden ist,

Wird, hinsichtlich der am 17. Juni 1861 von
der k. Kammer befandene Criminalklage gegen
den Angeklagten, - dessen Verurtheilung, also be-
st.::

„Namentlich ist Georg Fabraus, 41 Jahre
alt, lediger Laimacher aus Simmerring, an-
geklagt: am 18. September 1860, der Verurtheilung
genügend zu und 3 Wp., mit dem hauptsächlichen Grunde,
und zum Vortheile des Bekannten Josephus Meiser,
Schmidt, I., aus Simmerring, unter seiner Augen-
führung ein Thier gebländert, ferner Lief, ein
Wasser und eine Faserung unter den arbeits-
menden Anstehenden des rüstenden Fährten und
des Fährten gestohlen zu haben.“

mit dem hiesigen Hofe und zum Kurfürsten
des Rheins, Johann von Pfalz-Neuburg, 1. von
Sachsen, unter seiner Regierung ein
stark gebildeter junger Fürst, eine Waise mit
einer pfingstlichen Mutter den kaiserlichen
Kurfürsten des römischen Reichs und des
Königs von Spanien zu sein.

Wurf, Linsend der Art. 384. 381². 36².
15. und 36 der Knopfgaschbüsch, sowie der Art.
366² und 368 der Knopfgaschbüsch, was
ja von Gaschbüschern mangelfach wurden und
also lauten:

Publ. 384 St. Mary's College

„Was eines Viehpflegs pflichtig ist, der
mit Leinwand eines aus dem unteren Ziffer 4
des Art. 381 angegebenen Mittels manicht
wird, soll schuldig sein, wenn schon der Ge-
brauch, das Leinwand mit der Gebrauchsfähigkeit
des Leinwand im Gebrauche, Fahren oder eingestrichen
zu sein, die man zur Vermeidung der
man, noch zu beabsichtigen Leinwand gegeben,
Kalt Gutte, und sogar sein, wenn der Ge-
brauch nur im Leinwand gegeben ist, mit
Gesamtschreiben auf eines bestimmten Zeit
bestimmt werden.“

Prob. 381 $\frac{4}{5}$ Turfalle ft:

"Haben die Befürchtungen entfallen in
meiner Grube, die einen Reife zu erreichen ge-

fürander Zimmer, in einem Zimmer, oder
einem Quincke, die hundert sind oder zur
Klopfung dienen, oder einem Zuckersir, oder
Kartoffeln mittelst einem Siebnetz oder
Siebtafel, oder fester Gefäß (Beynagen,

Plat. 56 $\frac{4}{2}$ Impallid.

„Faster, Lax, ungleichen an megen Harbaasfen
wannoffail wuntan, ein gesaitel Harbaasfen
bayast, int die Zusamngtorkaiten Knecht auf
einer kassimunde Zeit unuf fuf giasel, soll zu
labunt dreyhufan Zusamngtorkaiten wannoffail
wuntan.“

Nov. 15th Unpleasant.

• Sie zu Zwangsvorarbeiten anzuweisen
Wohnungsbesitzer sollen zu den Anwesenheiten
Arbeiten gehalten werden; um ihren Fuß
sollen sie eine kleine Anzahl ansetzen, und
zwei mit zwei mit einer Reihe vereinigen zu
binden werden, wenn sie Anwesenheit der
Zeit, mag sie gehalten werden, so zu läßt.

Nov. 36. Surfa left:[illegible]

only.

Der Gangesfluss entspringt in der Höl-
heität der Gangesfluthung.

zu bezeichnen, dass das Hofratsamt
des Hofmanns Keyser aufgeführt worden
und daher nun den Funktionen eines
Personen für die ganze Dauer der
zu bezeichnen ist;

Aus diesen Gründen

besteht das k. Hofratsamt aus
Hofmanns Keyser, Hofratsamtliche
Wille, zu Obermeister und Landesmeister
für die ganze Dauer der
Funktionen eines Hofmanns für die Hofratsamt
Person und andere, dass seine Stelle
durch einen anderen des Hofrats zu ersetzen
bezeichnet Hofmanns aufgeführt werden.

Hofmanns und Hofmanns in der
Funktionen Hofmanns des k. Hofratsamts
zu bezeichnen man sollte zum Hofmanns
dies ein und festgesetzt, und gegeben werden:

Hofmann, Hofmann des k. Hofratsamts
ganze der Hofmann zu bezeichnen, Hofmann
des Hofratsamts;

Hofmann, Hofmann, } Hofmann
Hofmann, } Hofmann
Hofmann, } Hofmann
Hofmann, } Hofmann

Hofmann Hofmann Hofmann Hofmann
nicht;

Schmidt, Hofmann Hofmann Hofmann
Lied, Hofmann Hofmann Hofmann

Hofmann des k. Hofratsamts Hofmann

Hofmann Hofmann Hofmann
Hofmann Hofmann Hofmann
Hofmann Hofmann Hofmann
Hofmann Hofmann Hofmann

2. Juni 1861.

Nr.

Nr. 8.

Der königliche bayerische Offizier
Graf von Hatz, zu Gmünd in der
ganzten Welt bekannt:

Der Herr Graf hat die Ehre, die
Königliche k. Oberbaurathshaus
am 1. März, 1861, zu empfangen.

Louise Fortune,

ig. Frau v. Hatz, k. Oberbaurathshaus, geboren mit
ausgezeichneten Fähigkeiten, hat in ihrem
Leben viele ausgezeichnete und zur Oberbaurathshaus
auch zur Offizierin der Hatz, man kann
sagen ist;

Der Herr Graf hat auch die Ehre, die
Königliche k. Oberbaurathshaus, am 1. März, 1861, zu empfangen
ausgezeichneten Oberbaurathshaus;

Der Herr Graf hat auch die Ehre, die
Königliche k. Oberbaurathshaus, am 1. März, 1861, zu empfangen
ausgezeichneten Oberbaurathshaus;

Der Herr Graf hat auch die Ehre, die
Königliche k. Oberbaurathshaus, am 1. März, 1861, zu empfangen
ausgezeichneten Oberbaurathshaus;

Der Herr Graf hat auch die Ehre, die
Königliche k. Oberbaurathshaus, am 1. März, 1861, zu empfangen
ausgezeichneten Oberbaurathshaus;

Kurf. kaiserl. tax. der Gassevermehrung
Hollern-Luzern, welche selbst lautet:

• Jff. des Augakkrayten Louise Fortune,
19 Jahre alt, ledige Tischfräulein, geboren
und erzogen zu Krimmshaus, Pfälz: Am
27. Februar 1861, in der Gemeinderathssitzung
mit einer Mehrheit der Gemeinderathen und
Hilffs Jurat Gutschmann von der einen Seite
betrag von mindestens einem Gulden zwanzig
Kreuzer unter folgenden Bedingungen: Dem
Herrn Gastwirt zu Jochen, Sohn der Witt.
Hoff L. in dem hiesigen Gemeindefundament
in dem hiesigen Gemeindefundament der Gemeinderath
Gutschmann, - und L. hiesige Gemeinderathen
an der Kirche und der von der Kirche in der
Kommune hiesigen Kirche, unter der
der Kirche und der Kirche in der hiesigen
Gemeinde hiesig und der Kirche in der
möglichst wird, - von der Augakkrayten war,
ist worden ist?

Kurfürst Friedrich der zu den Pfaffen
Johann Georgen folgend, also lautet:

• für den Augakrankheit ist gefährlich, den
Staubkraft hängen zu lassen, und zwar in
einem harnstoffhaltigen Saft; aber es ist nicht an
möglich, dass der Staubkraft mittelst Harnstoff
harnstoff einer feinsten feuchte wasserhaltig ist."

Kauf Ausführung der k. Kreditskassen,
in Johann Antonen, Tausch gekauft. " den
Augallongte Louise Fortuna auf den Grund
der Forderung der Gasse von man wird in Gr.
mischte der Art. 401 der Kaufgabelt briefe
und der Art. 368 und 368 der Gabelt briefe über
den Kaufmann in Kaufmann zu einer Gf.
für den Kauf in ungenügender Form
für den Kauf zu den Rotten zu "an der Stelle".

[illegible]

Kaufbrief des Adl. 401 des Kurf.
gräflich, 365, 366² und 368 des Primizialen.
capitulation, welche man handschriftlich in
offenbarer Sitzung vorgelesen werden
sollte.

Art. 401. Code pénal:

„Die ichen und geymischen Ab-
fchritte nicht bezeichnen die Abfchritte, die
die ichen Lektoren und die Geymischen
furchen auf die Abfchritte der Geymischen
gaben, sollen mit dem Geymischen und
die ichen Geymischen Geymischen bezeichnen

wantau; sugar krum stierf Klaua war,
sind Galtkeise von many stant 16 mit frichten
500 francs zuinzafabyl wantau.

„Auf keinen Fall! Folgendes zur Auf-
klärung der im Art. 42. des gegenwärtigen
Gesetzes erwähnten Punkte mangelt es
nicht, sondern ganz das Gegentheil, was dem Ange-
klagten mitgeteilt wurde, anzuzeigen,
müßig ist nicht zu machen.“

• Ein Krieger glaubte, dass er
 in der Schlacht sein Leben
 verlor, aber er lebte noch.
 Er wurde gefunden und
 in ein Krankenhaus
 gebracht. Er wurde
 behandelt und
 kehrte nach Hause
 zurück.

1^{er} Protokoll 366^{er} des Konfessionsvers. bünd.
 Der Gemeinderath beschloß einstimmig,
 daß er antwortete und nach vorgetra-
 genen Berathungen einstimmig zurückge-
 gangen worden sei. 2^{te} S. 20. 3

Artikel 368 Strafbuch:
"Der unterzeichnete Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Anklagende sei, muss allemal in der Lage sein, seine That als eine freie Handlung zu beweisen."

Zur Erinnerung, daß die Hofmusik
Lorenz die Augsburgische Kunst die Fortbildung
der Jünglinge für sehr wichtig erkannt worden
ist, um ihnen eine solche, welche die Kunst der
musikalischen Gabe zu erhalten und zu
erhalten.

good off;

Erst Sinesen Grundsatz
 und die Anweisung der allgütigen Gerechtigkeit
 stellen vorzüglich die k. Offizien vor
 die pflichtig verkörperte Louise Fortuna,
 ist schon alt, beschaffenheit, geboren und
 verstorben zu Pommersburg, zu einer ewigen
 kaiserlichen Regierungswissenschaften von einem Kaiser
 und zu den Kassen des Markgrafentums, liegen
 sich zu Grundsatz des Markgrafentums zu Fests und vorzüglich
 Grundsatz Kaiserliche Kassen und zwei Kassen,
 und vorzüglich die Kassen der zu Grundsatz
 Grundsatz gemeinsamen Grundsatz von dem
 Grundsatz.

Alle genehmigt und markirt in der
öffentlichen Sitzung des k. Aufseheramtes am
17. d. zu Zweierhundert neun Stimmen. Eine
nebstbesondere in und fünfzig, eine zu
geben waren:

Koffmann, Rath. von d. Appellation
gerichtet der Pfalz zu Jersabrainen, Kreis
des Offiziers gerichtet;

Boeking, Hospitant, } van Japtingen
Molitor, } kunyngsken
Foell, } Rijder, } Luyckbode.
Glaser, } miske; -
- luyckbode hier als Rijder des Officiers.
Dumfries;

Schmidt, erster Kunstzangmeister, und
Lehr, zweiter Kunstzangmeister am

Leipzig den 11. September 1841.

Melior Hoffmann Emschlag
Sauer
Pfeiffer
Dahl.

mon. 3. Juin 1861.

Januar - Rayvoff
bakt.

No. 9.

Das königl. bayerische Offizienamt hat
Hoch zu demnachstehendem das folgende Dekret
erlassen in der Unterscheidung gegen:

Franz Leonhard,

29. Jänner alt, Stumpfknopf, gabaran und wasser-
loft zu fukentarf, wegen unisimeller Char.
minierung;

Herrn Majors des Westfälischen Art. Regiments, Kreisbaurmeister Eberhard, in seinem Amtszimmer, ist zu gefallen, dem H. Offiziersamt, die Kunde zu eröffnen, dass aus der Westfälischen folgenden Zinsen, versetzt werden:

• der auf die Jünger Peter Fockes von Holzboep,
• macht er in der Lammencirclen am 1. Juni
• 1861 persönlich als Trauflust bei dem Kirch-
• Klingen in Gassen mitgefeiert ist, anfraunt er
• Lammencirclen bei Jüngern Janny Mathij v. d.
• G. Land ;"

der 4^{te} Junge Philipp Helbig von Samland.
 junior, wohnt er in Doppelbau Steinbockstein
 mit Lärchenbüschel bei Lärchen Jägersburg
 in Dörfchen eingeschrieben ist, wohnhaft er den
 meistent Theil zur Zeit bei seinem Eltern zu Lärchen,
 Dörfchen eingeschrieben; "

der 6^{te} Jungs Maria Hartmann, Wirtshaus
und Wirtshaus, wach für in der wirtshaus der

2. Juni 1861.

Nr. 10.

früheren sein kann, weil sie nicht constatirt
ist, sie wenigstens 24 Stunden von dem Jungen
abgespalten worden ist;

Aus diesen Gründen

Kommisssion des k. Offizienraths der Polizei
als Angeklagten bezüglich der Rekruten gegen
die Jungen Fuchs und Helbig als ungenügend,
mindestens gegen die Opposition gegen die Absicht
des Jüngers Maria Hartmann als ungenügend zu
und man muss, dass dieselbe nicht als Junge
genommen werden soll.

Also geschehen und geschehen in der öffentlichen
Sitzung des k. Offizienraths der Polizei zu
Zürich am 24. Juni 1861, nachstehend
an und festgesetzt, was zugesehen worden:
Hoffmann, Rath am k. Appellationsgericht der Stadt
Zürich, des Offizienraths; Bockling, Konsistorial
Molitor, Jell, Glaser, Kuster, von Jüngern k. k.
gerichtsamt, - letztere vier als Richter des Off.
gerichts, Schmidt, erster Hauptgenosse
und Seel, zweiter Hauptgenosse des Off.
gerichts k. Appellationsgericht der Stadt.

Molitor Hoffmann Coatschewitz
Jell Seel
Pauz.

Einvernehmliche Entscheidung.

Wien Carl Hoffmann, Rath am k.

Appellationsgericht der Stadt zu Zürich, am
Konsistorial des Offizienraths des II. Quartals 1861, -

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen
Franz Leonhard,

29 Jahre alt, Dienstknecht, geboren mit wasserfeste
zu Finkenbühl, der Gasse zum Bruchhaus,
eingesetzt worden, also lautet:

I. Ist der Angeklagte Franz Leonhard,
29 Jahre alt, Dienstknecht, geboren mit wasserfeste
zu Finkenbühl, im Canton Zürich, am 10. August 1831,
steht in Zürich zu Diensten, seitlich: Am
Abend des 10. September 1860, zwischen 7. und 8.
Uhr, in der Schenke des Peter Fuchs am Finkenbühl, einen
Dienstknecht Peter Fuchs von Finkenbühl, einen
Wasserfeste in die hiesige Stadt der Stadt Zürich,
die so sehr man man nicht zu sehen, dass eine
nicht als solchige Person und Robert nicht
sich nicht die Folge dieser Handlung gewesen
ist."

II. Ist der genannte Angeklagte Leon
hard zu der in der ersten Frage nicht bestritten,
binnen 24 Stunden einen Fuchs, einen
Gewaltthätigkeiten gegen Robert gegen Finkenbühl
gemacht worden?"

Nach Einsicht der von den Gassen

sinneuf gegebenem Erklärung, also lautet:

„Wenn der Angeklagte nicht pflichtig.

Wenn freigeist des Artikels 388 des Gesetz-
buchs über das Verbrechen in Verbrechen, und
für in offenkundiger Sitzung ausgeführt wurde
und also lautet:

„Ist der Angeklagte nicht pflichtig,
bekannt, so ist der Hauptbestand des Verbrechens,
wobei man der Anklage begangen sei, nicht
bestimmt, dass er in freier Willigkeit geschehen
wäre, wenn er nicht ein einseitiges Verbrechen
in Verbrechen ist.“

Schluss:

Dass der Angeklagte Herr Leonhard von der
gegen ihn angebrachten Anklage der freiwilligen
Personen Handlung begangen ist, und
bestehen, dass derselbe absichtlich in freier Willigkeit
wäre, sondern keine anderweitige Notwehr
der Verbrechenstellung beflusst.

Als Gegenstand in der offenkundigen Sitzung
des k. Appellationsgerichts der Herr zu Zwickau
am Willen Herr Angeklagter ein einseitiges

Hoffmann

1. Juni 1861.

Nr. II.

Freiwilligkeits-Entscheidung.

Hier Carl Hoffmann, Rath am k. O.
gallensburgerischen der Pfalz zu Zinsheim,
Kapitulant der Offize des k. O. vom 1. Juni 1861,

hiermit bezeugt der in der Entscheidung
gegen:

Jacob Sonnberger,

29 Jahre alt, geboren am 1. Juni 1832,
hier zu Zinsheim, - der Pfalz zu Zinsheim,
entworfene gestellte Person, also bekannt:

ist der Angeklagte Jacob Sonnberger,

29 Jahre alt, geboren am 1. Juni 1832,
hier zu Zinsheim, pflichtig: In der öffentlichen
Sitzung des k. Landgerichts Zinsheim am
1. März 1861 als Angeklagter in einem vom
Joseph Lich am Zinsheim gegen ihn angehängt
gemeinsamen Einspruchs auf Legation vom
1. März 1861 für galensburgerischen nach einem
Gegner zugestanden fortan bekannt ist,
also bekannt:

ist Person zu Gold, dem Allmüthigen und
Allmüthigen, dass es einmüthig ist, dass es
am Zinsheimer Ringstraße Zinsheim des
Jahres 1859 auf dem Ringstr. gegenwärtig
angehängt ist, ein vom Zinsheim vorgef.
Lage des Zinsheim des 18. März 1861
zu Zinsheim; - dass es in Zinsheim Zinsheim des

... Augabryten Satzung, vom 3. fl. 48 Kr., nicht
... befriedigend sein. Daß Alles befreit ist, ist
... was nur Gott selbst und sein heiliges Wort
... nimmer hoffen können und der Menschheit
... quiescent, also selbst entgegengesetzt zu sein?

Nach dem, was der Herr Professor
... gegenwärtig in der Sitzung, also bekannt.

... Herr, der Augabryten ist nicht befriedigend.

Nach dem, was der Herr 358 der Gesetzgebung
... über das Verfassung in der Verfassung, was
... offenkundig ist, was in der Sitzung wurde und
... also bekannt.

... Ist der Augabryten für nicht befriedigend
... bekannt, so ist der Herr Professor der Sitzung
... daß er nun der Augabryten lobig gesprochen sei, und
... beifolgt, daß er in der Sitzung gesagt wurde, was
... er nicht nur einem anderen Verfassung stellen im
... Verfassung ist.

Erklärung:

... daß der Augabryten Jacob Lorenberger nun der
... gegen die gegenwärtige Sitzung des Verfassung
... lobig gesprochen ist, und beifolgt, daß der Herr
... nicht in der Sitzung gesagt wurde, was
... und was die Verfassung der Verfassung beifolgt.

Also gesprochen in der offenkundigen Sitzung der
... d. Offizianten der Sitzung zu dem Verfassung
... nicht nur einem anderen Verfassung stellen im
... Verfassung ist.

Hoffmann

Wolffs
am 5. Juni 1861.

Abgangsbewertung des Ge.
pfeimannes Kufs betr.

Nr. 12.

Der künftige bürgerliche Abgangsbewertung
des Kufs zu Zinsbeträgen sind folgende des
Kufs zu lassen:

Kauf Bewertung des K. Kants befristet, welche
Kauf bewertung: Es geschehe dem K. Kants.
genügend, dem Gassenmann K. Kants Kufs,
Kantsmann und Kantsmann, in Kantsmann
Kantsmann, welche bei der Kantsmann nur dem K.
Kantsmann Kantsmann zu Kantsmann kommen.
dem Kantsmann gegen Daniel Weiss, 88 Kants
alt, Kantsmann, in Kantsmann Kantsmann,
- gegen Kantsmann - als Kantsmann dem dem
K. Kantsmann Kantsmann Kantsmann mit Kantsmann
dem dem Kantsmann alt Kantsmann Kantsmann
für die Kantsmann Kantsmann Kantsmann
Kantsmann ist, für die Kantsmann Kantsmann
dem dem Kantsmann eines Kantsmann zu Kantsmann.
Kantsmann und ist für Kantsmann Kantsmann und der
Kantsmann des Kantsmann Kantsmann zu Kantsmann;

Kauf Kantsmann des Kantsmann 383 des Kantsmann
über des Kantsmann in Kantsmann, welche
dem Kantsmann Kantsmann Kantsmann und Kantsmann
Kantsmann:

Kantsmann Kantsmann, bei Kantsmann der Kantsmann,
in dem dem Kantsmann, Kantsmann alt Kantsmann Kantsmann
zu Kantsmann, Kantsmann, Kantsmann, Kantsmann mit
Kantsmann Kantsmann, Kantsmann alt Kantsmann Kantsmann ist,
Kantsmann Kantsmann Kantsmann Kantsmann.

5. Juni 1861.

Nr. 13.

Seiner königlichen Majestät des Königs von Preussen
Ihre Majestät zu Brandenburg sind folgendes Dekret
erlassen:

König, befiehlt dem Dekret des Königs von Preussen,
nach dem die Preussische Regierung dem König am 5^{ten}
April 1861, unterzeichnet,

Jacob Fildeser,

24 Jahre alt, lediger Pächter, geboren und wohnhaft
zu Lübeck, in der Provinz Schlesien,
dem freiwilligen Besonderen Dienstverpflichtung wegen
Krieg und zur Abwehrleistung der Preussischen
Kriegsarmee worden ist;

König, befiehlt dem dem h. Kriegsministerium
am 6^{ten} April 1861, unterzeichneten
Kriegsminister;

König, befiehlt dem Kriegsministerium der Preussischen
Kriegsarmee, die Preussische Regierung;

König, befiehlt dem h. Kriegsministerium in der
Preussischen Regierung, auf dem dem h.
König, befiehlt;

König, befiehlt dem Preussischen Kriegsministerium,
dem Preussischen Kriegsministerium, dem Preussischen
Kriegsministerium, dem Preussischen Kriegsministerium,
dem Preussischen Kriegsministerium, dem Preussischen
Kriegsministerium, dem Preussischen Kriegsministerium,
dem Preussischen Kriegsministerium, dem Preussischen
Kriegsministerium, dem Preussischen Kriegsministerium,

Kauf fündigt der den Gassemanen gestellt
ben Jange, also beistand:

I. Ist der Augaklyta Jacob Feldisen, 24
Jahre alt, lediger Taler, geboren am 1. August
1861 zu Lützkeisen, fündigt: Am 4. September
1861 zu Lützkeisen den Taler Adam Frey von
Lützkeisen, einen Mafferfisch, in das linke Gefäß
abgab freiwillig so fündigt namensmündel zu geben,
dass der Namensmündel in Folge dieser Kaufmündel
nach Art 20 Lützkeisen und vertrittmündel zu
geben ist?

II. Ist der genannte Augaklyta Jacob Feld
isen zu der in der ersten Jange nach angegeben
Lützkeisen Lützkeisen, fündigt unter Garantie
beiden fündigt der gegen Jange gar nicht
münden?

Kauf fündigt der den Gassemanen Jange
gegeben Erklärung, welche also beistand:

Auf die I. Jange: Ja, der Augaklyta
ist fündigt; - auf die II. Jange: Ja, der Auga
klyta ist Jange gar nicht münden?

Kauf Aufzeichnung der b. Markt beistand in Jange
Antony, fündigt geseit: der Augaklyta Ja
cob Feldisen auf den Jange der Art. 309. 321. 326
des Kaufgesetzbuchs und der Art. 368. 368. des Geset
buchs über das Marktrecht in Kaufmünden zu einer
angemessenen Gefirungmündel fündigt fündigt zu den Jange
zu münden?

Kauf Aufzeichnung der Markt beistand der Auga
klyta, welche auf das Minimum der Jange

Kauf Antony münden, - fündigt der Augaklyta
selbst, welcher münden, dass er Jange der
zu münden Jange nicht münden
fündigt;

Kauf fündigt der Art. 309. 321. 326 des Geset
buchs und 368. 368. des Geset. münden, welche nach
Kaufmünden in offenkundiger Lützkeisen münden
münden und also beistand:

Artikel 309 des Kaufgesetzbuchs:

„Wer Jange namensmündel unter Ja.
fündigt fündigt, soll, wenn diese Jange
Lützkeisen sind Markt unter Kaufmünden
zu Jange Markt münden nach Art 20 Lützkeisen
zu Folge fündigt, und der fündigt, beistand
münden.“

Art. 321. Lützkeisen:

„Markt, fündigt münden Namensmündel und
Lützkeisen fündigt fündigt, wenn diese
Lützkeisen, Markt unter Jange fündigt fündigt
Markt gegen Jange Lützkeisen münden ist.“

Art. 326. Lützkeisen:

„Ist die Jange, die zu fündigt
fündigt, münden, so soll -

„wenn man einen Markt die Markt ist, der
die Markt oder die Jange münden fündigt
fündigt, die Markt auf ein bis fündigt Jange
fündigt, -

„und wenn man Jange münden Markt die
Markt ist, münden ein Jange nach fündigt Markt,
münden der zu Jange fündigt münden.“

„Ich will den tiefen Frieden können die künftigen
unantastbar durch das Wohlthun bewahren und
und Frieden geben. Ich will mich mit der
Friede der neuen Christenheit gesegnet werden.“

Not. 365 al. i. des Gefäßknies nach dem
ganzen Harfornen:

• Ist die Post erhalten, so erkennet der
Geniße Hof mich die in Gafatza wohnende
Könige selbst, wenn und den vffantlichen
Wapenstücken auf angeben sollte, daß die
mich nach zur Benutzung der Offizantenpost ge-
führt.

Prot. 366 ab. 2 nulliter.

• Das Gemischtpost befristet, trotz der Ge-
mischtposten genauemassen Gegenstände dem
Ligantfirmen zurückzugeben werden sollen.

Dist. 368 m. l. l. v. :

• Star mæltarhagurinn er, glæpsal og
star rugablið og star þessilögur þar, en
allurinn í tíu þess þess þess, og þess þess
þess þess þess þess þess þess þess.

Im Lammungung, trotz die Zeit, dass der
Anzahl der Vögel die Fütterung der Geflügel
zufrieden kommt, sind, die Vögel nicht
mehr in der oben angegebenen Geflügel
auf Vögel und Vögel sind;

Ant. & James Greenham

und in Anerkennung der allgütigen Gefährdung
namentlich durch die Abführung an die öffentliche
Kirche Jacob Felder, 24 Jahre alt, in der Kirche

gabaran und wofasft zu Ludwig Kienper in Bau.
 tene Liebschaft, zu einer unvermeidlichen Ge.
springniß-Kranke von einem Wunden und zu
 den Kosten des Vorstands, ligentlich zu Ge.
 Han des Monats zu geben und festgen. Giltchen
 zumei Roaringer und zumei Pfannigau, —
 und zu Gumpen des St. Antonius-Krankes Dr. Lick
 in Liebschaft zu, einem Giltchen.

Und man versteht die Restauration der ge-
genüberstehenden gemeinsamen Gegenstände und
kann sie ausführen.

Alte Garbtschilt und Marktsaal in der öf.
 feuerlichen Sitzung des k. Offizialenraths der Stadt
 zu Zwickau am neunten Juni 1834
 ein und festgesetzt, was zugetragen worden:
 Hoffmann, Rath von k. Regimentsrath der
 Stadt zu Zwickau, Konsulent des Offizialenraths;
 Becking, Konsulent, } vom k. k. k. k.
 Meißner, Seel, Glaser, Richter } Landrath;
 letztere Seel als Richter des Offizialenraths;
 Schmidt, erster Landrath; und Seel, zwei.
 der Offizialenraths von k. k. k. k.
 Landrath.

Abgesandt für die Kar.
wohlthätig Subst. 1888

magistrat zu Gumbach,
den 19. August 1861.

für 28 K. Gr. 101. f. 4. p. 4.
Läng Kurzendorfer.

Moder Hoffmann, Enabling,
Lull
Only.

Ist die Angeklagte Christine Lie-
becker, 26 Jahre alt, ledige Dienstmagd,
geboren und wohnhaft zu Hanau und
Canton Kienpau bekannt, pflichtig: In
der That vom 6. bis zum 7. April 1861,
in der That der Bekannte Carl Becker
zu Oben so wenig abwesend Kind unentzogen
gepflegt freiwillig getötet zu haben?

Dieser Freispruch der von der Gasseman
freiwillig gegebenen Erklärung, welche selbst
limitet:

Ja, die Angeklagte ist pflichtig!

Dieser Aufklärung der k. Kantenbefunde im
jeden Anfang, Tugend gepunkt: der k. Gasseman
Hauptgesamtheit bekannt gegen die ständige
Kaufmann der Gasseman pflichtig, aktivierte
Gasthaus Liebecker, Dienstleistung von Ober-
meister, auf Grund der Art. 300. 302. C. p.
K 368. C. d. erste. crim., sowie Art. 26 & 36. C. p.
Hauptgesamtheit zur gesetzlosen Handlung und zu
den Kosten der Hauptgesamtheit - sowie Tugend und
Aufstieg der angeführten Hauptgesamtheit von der ge-
setzlichen bestimmten Kosten.

Dieser Aufklärung der Hauptgesamtheit und
der Angeklagten, welche aktiviert, Tugend der
bezugnehmend der zu neugierigsten Handlung einfluss
mangeltunigen Tugend:

Dieser Freispruch der Art. 295. 300. 302. 26. 30

der Hauptgesamtheit und der Art. 308 der bei,
mangeltunigen, welche man Hauptgesamtheit
in offenkundiger Handlung mangeltunigen werden
und selbst limitet:

Art. 295. Code pénal:

„Frei freiwillig, mangeltunigen Tugend und
selbst Hauptgesamtheit.“

Art. 300. Code pénal:

„Kind unentzogen ist der Hauptgesamtheit mangeltunigen,
man Kind.“

Art. 302. Code pénal:

„Jeder, der einen Hauptgesamtheit, Hand-
mangeltunigen, Kind unentzogen und einen Hauptgesamtheit
pflichtig ist, soll, mangeltunigen der Hauptgesamtheit
Hauptgesamtheit, die in Freispruch der Hauptgesamtheit
in Art. 13. aktiviert ist, mit dem Tugend der,
Hauptgesamtheit.“

Art. 26 Code pénal:

„Die Hauptgesamtheit gesetzlich mangeltunigen
der offenkundigen Handlung der Art. 308, mangeltunigen
Hauptgesamtheit mangeltunigen mangeltunigen mangeltunigen.“

Art. 36 Code pénal:

„Alle Hauptgesamtheit, die die Tugend Handlung,
Gesamtheit mangeltunigen mangeltunigen oder mangeltunigen
bestimmte Tugend, die Hauptgesamtheit, die frei,
Handlung, die Tugend mangeltunigen mangeltunigen mangeltunigen
Handlung der Hauptgesamtheit mangeltunigen Handlung aktiviert,
man, sollen mangeltunigen mangeltunigen mangeltunigen mangeltunigen.“

„Frei sollen in der Hauptgesamtheit der Hauptgesamtheit,

in jeder, wenn das Stoffeile vorlassen, in
der Gegenwart des Pöbel, und das Harbungen
begonnen werden ist, in jeder, wo die
Hüllstreckung gescheit, und in jeder das Welpen
wird das Harbungen nicht angestrichen werden.

Art. 368 Code d'instr. crim:

„Das in der Harbungen ist, gleichviel ob
es der Angeklagte oder der Beschuldigte ist,
muss allmählich in die Harbungen kommen,
ob der andere Harbungen nicht mehr gesehen werden
kann.“

In der Harbungen, dass die Harbungen, dass
die Angeklagte nicht die Harbungen der
Gefahren für sich selbst erkennen würde,
die Harbungen bildet, was das in der Harbungen,
eingewirkten Gefährlichkeit für die Angeklagten
findet und mit der Harbungen und der Harbungen
zu belegen ist.

Das Harbungen
und die Harbungen der Angeklagten
kann nicht das b. Offizialgericht die für sich selbst
aktuelle Christine Lieberker, -

26 Jahre alt,
bisherige Harbungen,
zu Harbungen geboren und wohnhaft,
Geburtsort: 5 Jahre 7 Tage,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen.

Harbungen: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen,
Geburtsort: Harbungen.

zur Harbungen, was das Harbungen
offenbar Harbungen der Harbungen
und zu Harbungen der Harbungen, gleichviel
zu Harbungen der Harbungen zu Harbungen
zu Harbungen zu Harbungen und Harbungen
und zu Harbungen der Harbungen zu Harbungen
Geburtsort: Harbungen zu Harbungen
Geburtsort: Harbungen zu Harbungen.

Das Harbungen der Harbungen und Harbungen
des Harbungen im Harbungen von Harbungen
bestimmten Harbungen.

Das Harbungen und Harbungen in der
offenbar Harbungen des b. Offizialgerichts der
Harbungen zu Harbungen von Harbungen
Harbungen zu Harbungen von Harbungen
Harbungen zu Harbungen von Harbungen
Harbungen zu Harbungen von Harbungen.

Harbungen, Harbungen von b. Offizialgerichts
Harbungen zu Harbungen, Harbungen des
Offizialgerichts.

Boecking, Konsulent, } zum Einsetzen d. La.
 Molitor, Zell, Glaser, Richter, } zirkelgemischt: -
 letztere hier als Richter des Offiziersamts; -
 Lai, gewisser Handelsmann; und Zell,
 gewisser Amtsanwieser zum Befolgen
 d. Appellationsamts der Pfalz.

Molitor Hoffmann, Consing, Zell
 Glaser, Datz.

Infolge allerseitigen Ratens des v. d. Weinland
 am 4. Juli 1861 wurde die gegen Christian
 Liebeckel versungte Lastenrente auf den Qu.
 Aussage zur Rente der Genossenschaft in der
Stadt von Jüdischen Jassen festgesetzt.
 (Jugelt am 8. Juli 1861.)

Datz, H. J. J. J.

8. Juni 1861.

Nr. 16.

Das k. k. Hof- und bürgerliche Offizien,
gemäß der Hof-, zu Jamaikabau und
folgendes Verdict erlassen:

Hierzu sind die Verdicts der Anklage,
Kammer des k. Appellationsgerichts erster
Instanz am 17. März 1861, lautend:

Heinrich Wensweiler,

46 Jahre alt, Wirt, geboren und
geboren und wohnhaft zu Osnabrück
im Canton Osnabrück, als Zeuge
angeklagt und zur Aburteilung war
des Offizien der Hof-, genannt worden
ist;

Hierzu sind die am 18. März 1861
erlassenen Urtheile gegen
den selben anhängend Anklageakten;

Hierzu sind die Urtheile der
Kammer des ersten Appellationsgerichts;

Hierzu sind die Urtheile des k. k. Hof-
gerichts in der Entscheidung der Kammer, auf denen
die Anklage beruht;

Hierzu sind die Urtheile des
Anklagen, k. k. Advokaten Vollmar, in
seinem Anklagenmittels für den An-
klagen, sowie des Letzten selbst;

Hierzu sind die Urtheile des Hof- und bürgerlichen Offizien.

der hienunteren Zustimmung & zu den Be-
den des Vorstands zu vereinigen, ferner
den Inhalt und Ausfertigung des Beschlusses an den
den Gesetze bestimmten Orten zu versenden;

Nach Ausfertigung des Beschlusses wird
der Angeklagte selbst, welche beide an
Kriegs, wird sich bezüglich der zu versen-
denden Akten nicht mehr zu erinnern
können.

Nach Einsicht der Art. 366. 34. 28. und 36
des Hauptgesetzbuchs und der Art. 368 der Cri-
minalkodex-Ordnung, welche man nicht
sehen in offenkundiger Sitzung mangeln
würden und also nicht:

Art. 366 des Hauptgesetzbuchs:

„Trotzdem, dass in Civilproben der Ge-
richtungen unter günstigsten Umständen ist,
und dass man sich selbst gesessenen Zeit,
nicht mit dem Charakter der Hauptkriminal-
Kasse befasst.“

Art. 34. Strafgesetz:

„Der Charakter der Hauptkriminal-
Kasse in der Abfertigung und Aufstellung
des Kriminalproben man allen offenkundigen An-
sicht und Aufstellungen, und in dem Charakter
aller in Art. 28. mangelnder Kasse.“

Art. 28. Strafgesetz:

„Jeder, der zu Zwangsarbeiten auf eine
bestimmte Zeit, zur Landesverweisung, zur

zu sein, ist für seine
über seine Kinder, und
nichtig mit der Gerechtigkeit
seiner Familie: -- so
ist der Charakter nicht richtig,
Kasse zu zeigen, und bei
den Anwesenheit der Kasse
zu sein.“

Grundgesetz beiliegend

Kassam

Art.

Art.

Constitution

Art.

Einweisung, oder zum Zwangsarbeiten
wunder ist, kann man nicht bestimmen, noch
Kassam, oder zum Zwangsarbeiten
Gänge bei Dokumenten eingezogen werden,
nach bei Gericht fortzuführen müssen, ist für
sein, und dem Charakter blosser Aufstellung zu
geben: -- so ist möglich, man wird und Civilproben
Art. 36. Strafgesetz:

„Alle Proben, die die Hauptkasse, Zwangs-
arbeiten auf Leben oder auf eine bestimmte
Zeit, die Zwangsarbeiten, die Einweisung, die
Kasse der Zwangsarbeiten, die Landesverweisung und
den Charakter der Hauptkriminal-
Kasse, sollen mit größter Sorgfalt behandelt werden.“

„Für sollen in der Hauptkasse der Kasse,
in jeder, wenn die Kasse nicht verlassen werden
ist, in der Hauptkasse der Kasse, und der Charakter
bezeugen werden ist, und in jeder der Kasse
des Kriminalproben mangelnder Kasse.“

Art. 368 der Criminalkodex-Ordnung:

„Der unterzeichnete Geist, gleichwohl ob es
der Angeklagte unter der Criminalkodex sei, wird
allmählich in die den Charakter fassen, als der man
den Charakter zugewandt man nicht (Kasse)
man nicht.“

In Zwangsarbeiten, dass die Kasse, dass der
Angeklagte durch die Fortführung der Zwangsarbeiten
für möglich, bestimmt werden, die Charakter
bildet, welche in den oben angegebenen Gesetzen.

halten sich ungeschaffen fünd und mit aufeinander
Krause zu belegen ist;

Aus diesen Gründen
und in Anerkennung der vortragenden Gesetze halten
manuskriptlich sind k. Offizialen nicht den für sich selbst
notwendigen Heinrich Wenzel, -

46 Jahre alt,

Wirt, Rammert und Rammert,

zu Odenheim wohnhaft,

Größe: 5 Fuß 5 Zoll i Linie,

Haare: blond,

Wasser: grün,

Augenbrauen: blond,

Augen: grün,

Nase: gewöhnlich,

Mund: ad.

Zähne: gut,

Haar: grün,

Brust: gewöhnlich,

Leber: blond,

Gefäßsystem: gewöhnlich,

Gefäßsystem: gewöhnlich,

Herz: gewöhnlich,

Alle körperlichen Eigenschaften, -

zur Krause des Wirtstisches der Herold d'ingert
Krause und zu den Rassen des Herold d'ingert, li.
gewöhnlich zu Zweispenden sich zu geben und
mit einzigem Krause.

Und manuskriptlich den Wirt und Rammert

des Herold d'ingert zu den Krause
bestimmten Orten.

Alle gesunden und gesunden in der
offentlichen Sitzung des k. Offizialen
des Herold zu Zweispenden manuskriptlich
manuskriptlich sind und fest, - man zugewandt
waren:

Hoffmann, Rammert von k. Offizialen
des Herold zu Zweispenden, Präsident des Offizialen
gewandt;

Boothing, Präsident, } man Zweispenden k. k.
Molitor, Joch, Glaser, Rammert, } Zweispenden, -

letztere sind als Rammert des Offizialen gewandt; -

Letztere sind als Rammert gewandt, und Letztere sind
Rammert gewandt manuskriptlich k. Offizialen
gewandt des Herold.

Molitor Hoffmann Boothing
Joch Glaser Rammert
Boothing
Rammert

in Angelegenheit eines Verurtheilten des Justizministeriums
für öffentlich bekannt werden, eine Verfügung bildet,
welche mit zureichendlicher Verfügung des Justiz- und
Geldbuchs versehen ist;

Und ferner ferner

und in Ansehung des allgütigen Justizministeriums,
auswärtig ist die Königl. Justizverwaltung die Katharina
Möckel, 35 Jahre alt, Wittwe und Kaufmann,
geboren zu Weidenau, wohnhaft zu Gießen, welche
in Gießen verurtheilt worden ist, dass sie
zu einer zureichendlichen Verfügung des Justiz- und
Geldbuchs, zu einer Geldbuchs von fünf und
zwanzig Gulden und in die Kosten der Verurteilung,
liquidiert für den Staat zu fünf und zwanzig
Gulden und zwanzig Schillingen;
für den Königl. Justizverwaltung Dr. Kallenberg in
Frankfurt zu fünf und zwanzig Gulden;
und verwahrt die Rückgabe der zu Verurteilung
gehörigen Gegenstände an die Justizverwaltung.

Alle genehmigt und anzuordnen in der öffentlichen
Sitzung der Königl. Justizverwaltung in Gießen zu
Gegenwärtigen von folgenden fünf erstgenannten
und nachfolgend, von folgenden ersten: Hoffmann,
Rath am Königl. Justizministerium in Gießen,
Präsident der Justizverwaltung, Gießen, von
Präsident der Königl. Justizverwaltung,
Möckel, von, Gießen, Richter am ersten
Justizministerium, - ferner eine als Richter
der Justizverwaltung, - von, gegen den Staat.

gestrichen, und ferner, von der Justizverwaltung
gehört an folgenden Königl. Justizverwaltung.

Möckel Hoffmann Gießen
von von
von von
von von

25
182-23
13
220

11 June 1864

N^o 18.

Das kaiserlich-königliche Hofkriegsraths
in Wien für die kaiserlich-königliche Armee

Marx Friedrichs Sohn Mathias in Aufzucht
 des Königl. Appellationsgerichts tagen vom 22 Mai
 1861, anwesend.

Univ. of Michigan

Al Tagen alt, Hinführung, geboren und aufgewachsen zu
Kanton, Kanton Oberrhein, im criminalen
Verfahren angeblich mit der Verurteilung von den
Abkürzungen angegeben ist;

Nach Eingangs des von dem Königl. Staatsbaurath
am 22 Mai 1861 ausgehenden Auftragszettels;

Stark, Rathgebender Empfehlung der Vorsehung in der
hiesigen öffentlichen Sitzung;

Hoch Aufmerksam der Königl. Staats-Regierung in der
Friedensverwaltung des Friedens, auf einen für die Zukunft
Antrag;

Nach Aufklärung ist gewissem Rechtsbewusstsein
Hinter in jenem & Aufklärung & mittelbar für den
Vergleich, dann ist letztere selbst, endlich,
auf Tugend, aufklärung, ist es das für ihn von
gewissem & Aufklärung gewissem nicht selbst
bewusstsein von ihm.

Stark Linsichs von der Jagdherren von Pullen
Linsich, also Linsich.

„ In der Abtheilung der Provinz Hannover, 41 Jahre
„ alt, kinderlos, geboren aus vortheilhaft zu
„ Charitair, schützig: in der Nacht vom 31 März
„ auf den 1 April 1861 aus der Pforte zu Braun-
„ schweig, mittelst eines Leinwands über ein, die Pforte

„ und den Ringhof umgebenen Mauer mit mittelst
 „ gewalltmanen Suburbanen ist in der Nähe der
 „ Altkerk im Hof der Kirche befindlichen von
 „ stehenden Giebelhaus, zum Nachhause der
 „ sonstigen beschriebenen Ringmauermauer eine Mauer
 „ von ungefähr zehn Fuß hoch zu haben.“

Nach Eingabe der von der Justizverwaltung beantragte ge-
 gebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist der fragliche Ringhof
 „ schuldig mittelst gewalltmanen Suburbanen der
 „ Giebelhaus, jedoch ohne freigegeben über die
 „ Mauer.“

Nach Anhörung der k. k. Reichsbehörden in
 ihrem Auftrag, dahin gehend: es gefalle dem k. k.
 Justizministerium, den für schuldig erklärten Ange-
 klagten Christian Schimayer von Obenau auf
 ein Jahr der Art. 384, 381, Nr. 4, 19. 36 der
 Strafgesetzbuch, so wie der Art. 366 und 368 der
 Strafgesetzbuch über das Raufhandeln in Raufschänken,
 für Rauf der Zwangsarbeiter in angestrichenen
 Räumen und zu dem Zweck zu verurtheilen, auch
 den Dank und Anschlag der Stadt auf den im
 Ganzen bei demselben Vater und seiner in Richtigkeit
 der in der Erklärung genannten Angeklagten an den
 Eigentümer zu ersetzen;

Nach Anhörung der Reichsjustiz und der Ange-
 klagten selbst in ihrer Erklärung, das sein bezüglich
 der zu verhängenden Strafe nicht anzuhängen
 hätten;

Nach Eingabe der Art. 384, 381, Nr. 4, 19. 36 der

Strafgesetzbuch, 366, 368, 368 der Straf-
 gesetzbuch über das Raufhandeln in Raufschänken, welche
 von dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung ausgelesen
 wurden und also lautet:

Art. 384 der Strafgesetzbuch:

„ Wer einer Verletzung schuldig ist, der mit Verletzung
 „ eines von ihm unter der Fesseln der Art. 381 ange-
 „ zeigten Mittels verurtheilt werden, soll selbst dann, wenn
 „ schon eine Verletzung, der Verletzung eine Verletzung
 „ folgender Verletzung in Verletzung, Raufhandeln, eine Verletzung
 „ stehenden Räumen, die man zu Verletzung kann,
 „ nach zu beschreiben Verletzung gehen, dass dass,
 „ und nach dem, wenn eine Verletzung eine in Verletzung
 „ gegeben ist, mit Zwangsarbeitern auf eine be-
 „ stimmte Zeit bestraft werden.“

Art. 381, Nr. 4, Absatz 2.

„ Haben die Verletzten anderen in einem Hause, in
 „ einem Raute zu einem gegebenen Zimmer, in
 „ einem Raute eine in einem Verletzung, die bestraft
 „ wird, eine zu Verletzung kann, eine in einem Verletzung
 „ der Verletzung mittelst einer Verletzung eine
 „ Verletzung eine Verletzung bestraft pp.“

Art. 19 Absatz 2.

„ Wer zu Zwangsarbeitern auf eine bestimmte Zeit
 „ verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe verurtheilt
 „ auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre bestraft
 „ werden.“

Art. 36 Absatz 2.

„ Alle Verletzungen, die in der Verletzung, Zwangsarbeitern

7. auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die
8. Expiration, die Fingerring, die Krone des Königs,
9. die Lebensversicherung und der Adel in der Welt =
10. singuläre Rechte enthalten, stellen ausgesetzten
11. getrennt zusammen.

" Ein großer in der Gegend der Ruinen, in
" jenen, wo die Stadt nicht mehr, in der Gegend
" der Stadt, wo die Ruinen der Gegend
" in jenen, wo die Gegend der Gegend
" jenen der Gegend der Gegend
" jenen der Gegend der Gegend

St. 366, Nr. 2, Der Junge über der Pflanzung in Saft.

" Das Geringste hat befohlen, aber Sie zu Geringem
" Geringes zu thun, das Sie zu Geringem
" zu thun, das Sie zu Geringem zu thun."

Ans. 368 *Exactly.*

„Der unterzeichnete Theil, gleichviel ob er der Gegen-
 „wart oder in der Zukunft liegt, wird allmählich in die
 „Zukunft verschoben, als eine gewisse Zeitlang vorüberge-
 „gangen vorübergeht.“

In Folge des, daß die Gethürmung, durch die
Ungelagte durch die Fehlbildung der Gethürmung
für nichtig erklärt worden, wie die Gethürmung nicht,
sondern nur in der oben angegebenen Gethürmung
ausgegangen und gegenwärtig steht;

Chas. Ingram Garrison

und in Anwendung der allgem. Gesetze, sollen
sowohl die Art der Bewegung, als die Richtung und die
Größe der Kräfte, die auf die Körper wirken, bestimmt
werden. Die Kräfte, die auf die Körper wirken, sind
entweder von Natur oder von Kunst her.

ganz: voll ganz, Jauch: blond, Nixen: fair, Thier:
bären: blond, Thier: grün, Thier und Thier: ge:
schäftlich, Thier: gut, Thier: blond, Thier: ge:
schäftlich, Thier: blond, Thier: blond: grün, Thier:
schäftlich: lang, Thier: schlank; Thier: blond
Landschaft, -

Zur Sache des Vertrags steht auf die Seite
von fünf Jahren und in der ersten und zweiten
Liquitat auf die Seite von Verpflichtung und
Geldern und Verpflichtung.

verwandelt in Rückkehr in zu Jugendjahre
gesammelter Jugend dann an die Jugendjahre, so sein
ten durch und durch der Natur, im Thierge,
an den von Jugend bis zum Ende.

Esse gänzlich mit verbunden in der öffentlichen
Sitzung der Abtheilung des des Hofs zu Brandenburg
von oben zwei abgeordnet sind und nachfolgend, in
zusammen: Hofmann, Rath am Königl. Appel-
lationsgericht des Hofs, Präsident des Abtheilungs-
Sitzung, Präsident des hiesigen Königl. Land-
gerichts, Molitor, Rath, Hofmann, Richter am hiesigen
Landgerichts, - Hofmann am der Richter des Abtheilungs-
gerichts, - Hofmann, aus der Staatsanwaltschaft, und
Hofmann, aus der Abtheilung des hiesigen
Königl. Appellationsgerichts.

Abgeschrift für den Hrn.
ausgegeben laut Nr. 1262

verpflichtet zu sein
den 29. April 1863 für
186. Lit. 108 fol. 12. F.
Kurzendorfer

Hoffmann Eusebius

Full

2. *Laurel*

Waltham
June 13th 1861,
Dear Sir,
Enclosed find the
bill for the
rent of the
premises at
Waltham.

No 19.

Der Königlich-Preussische Vizekönig
von Sicilien zu Palermo hat in dem oben erwähnten
dekrete sogar den vord. genannten Vertrag auf
den Staatspflichten der Katholiken bezüglich der
Einkaufs anerkennen lassen.

Trinidad

2) Folgen alt, bürgerl. Taselohung, geborne mit
 mocht zu Tausung, bürgerl. Tausung, -
 nach dem in offentlichen Tausung von Taus bis
 zum Taus in Tausungsbauten nunvergebrachten
 sein, folgender Tausungsbauten:

Nach Aufweisung des k. k. Reichsbeschlusses in dieser
 Angelegenheit, dahin gehend: Das k. k. Reichsgericht
 solle, in Anwendung des Gesetzes vom 15. Mai 1846,
 die Veröffentlichung der Verhandlung vom Jahre an bis
 zum Tode des k. k. Reichsbeschlusses;

Stacy kinnings San Chas. 1. 2 mit 3 Luth aben veng-
gagann Yaratgat am 23. Mai 1846, am tamen in
bristen say den tuch den kriegstuchten vengalagen
umteten mit also lantem:

Chas. A.

„ Die Cuffenlichtheit der Kaufmännigen in Kaufmann
 „ Mann in der Litteratur des Abt. 316. 317 und 330 bis
 „ einmüthig 339 der Kaufmannschaft von der
 „ Kaufmannschaft aus eigenen Mitteln, als auf der
 „ Seite der Kaufmannschaft. Der Kaufmannschaft nach dem von der
 „ Kaufmannschaft der Kaufmannschaft. Der Kaufmannschaft für jeden einzelnen
 „ Fall, jedoch nur von der Kaufmannschaft der Kaufmannschaft.
 „ bis zum Tode der Kaufmannschaft der Kaufmannschaft.

Stat. 2.

„ Aus den Verhandlungen dieses Jahres sind folgende
 „ geschlossen worden:

- „ 1. Gerichtsbau,
 - „ 2. Thronsaal und Kammer des Reichswitznauers,
 - „ 3. Klinge,
 - „ 4. Gemeinderathshaus,
 - „ 5. Kassenbau, Rathhaus und Hofhaus des
 „ Landes des Reichswitznauers und des Reichswitznauers,
 „ sowie des Reichswitznauers und des Reichswitznauers,
 - „ 6. bei Abfertigung der Verhandlungen vollständig einzuweisen
 - „ Gekommen.

„ Aus dem Gerichtsbau, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des

„ In der Sitzung, die sich in der Verhandlung des
 „ der Verhandlung des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des

Stat. 2. Sitzung

„ Aus dem Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des

Sitzung des Reichswitznauers des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des

Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des
 „ Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des Reichswitznauers, des

12 June 1861.

N^o 20.

Das Königlich-Preussische Staatsministerium.
Das Hoff zu Brandenburg hat folgendes Urtheil erlassen:

Neuf Fingerringe aus Stahl und ein Nickelguthaus aus
Feingl. Rhodallationsgewicht 2.67 gr. vom 25. Mai 1861,
aus dem

Training Hammer,

21 Jahre alt, tätiger Tagelöhner, geboren mit eingebor-
nen Fieber, heftiger Gicht, hat ganz allgemein
Eingriff auf die Fieberhaftigkeit des Fiebern
Leblich aus Fiebern angeklagt und zur Heilung
des Fiebern unversucht worden ist;

Harb Einsicht der von der k. k. Staatsbahn
am 25 Mai 1861 ausgehenden Zeitfahrtafel;

Stach, Rathschabner Rathschabner des Rathes in der
hiesigen öffentlichen Sitzung;

May Einführung des k. k. Reichs. Postbefehls in der
Präsidenten des Gerichts, auf dem in der
Anzahl;

Nach Aufhebung des Königl. Oberkammer-Kollegiums
 in seinen Rechtsgeschäftsmitteln für die Angelegenheiten,
 von der Erblichkeit, wahlbar, und Befugnisse, von
 Klante, hat er die für ihn angegebenen Rechte
 thätig und gewissenhaft unter Mitwirkung beigefügter
 Kollegien;

Stark kündigt das Tier Gastgewissen an Pullman
kann, also laubst:

„Zu dem Angeklagten Heinrich Mannmann, 21 Jahre alt
 „altigen Tagelohn, geboren und verheiratet zu
 „Einsbach, pflichtig: am Abende des 4 April 1861
 „in der Nähe von Einsbach einen gewaltthätigen
 „Angriff auf die Personlichkeit des arbeitsamen

„jährligen Rathen die Hälfte von dem verbleibenden zu haben.“

Nach Eingabe der von den Angehörigen gemacht gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„In der Angelegenheit ist schlicht.“

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbehörden in ihrem Auftrage, haben gehört: es gefalle den Abtheilungsmitgliedern, den Angeklagten Männern, auf den Antrag der Erklärung der Angehörigen mit im Januar d. J. der Art. 331. 21. 36 der Strafgesetzbuch mit der Art. 368 der Strafgesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, zur Sache der criminalen Einweisung in den Anstalt zu kommen, so wie zu den Kosten zu kommen, auch der Anwalt und Anwalt der Anstalt an der mit Gesetz bestimmten Weise zu verfahren,

Nach Anhörung der Anwaltigen mit der Angeklagten selbst in ihrer Erklärung, der Anwalt bezüglich der zu verhängenden Strafe nicht vorgelassen zu haben,

Nach Einsicht der Art. 331. 21. 36 der Strafgesetzbuch, 366, 21. 368 der Strafgesetzbuch über das gerichtliche Verfahren, welche von den Angehörigen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 331 der Strafgesetzbuch:

„Wenn ein Verurtheilter nachgefragt, ob er gegen einen anderen Verbrechenden gegen die Eigenschaftlichkeit, welcher gewaltthätig verurtheilt gegen Personen der einen oder der anderen Geschlechter verurtheilt oder verurtheilt werden, sich schuldig macht, soll mit der Einweisung bestraft werden.“

Art. 21 Gesetz.

„In der Entscheidung der einen oder anderen Angeklagten, welcher zur Einweisung verurtheilt wird,

„soll in ein Arbeitshaus eingewiesen und zu Arbeiten

„gebraucht werden, dessen Betrag dem Theile zu rechnen

„Müssen, ansonsten werden kann, so wie ein

„Beginnung eines bestimmten Jahres.“

„In der Sache wird ein wenigstens fünf und höchstens

„zehn Jahre dauern.“

Art. 36 Absatz 1.

„Alle Arbeitsleute, die in der Sache, zu arbeiten

„auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, in der

„Gesetz, in der Einweisung, in der Sache der Einweisung,

„in der Entscheidung und der Entscheidung der Sache.

„begründeten Rechte erkennen, sollen entzogen werden

„gestrichen werden.“

„In der Sache der Sache der Sache, in der

„sachlichen Sache, in der Sache der Sache

„Sache, so wie der Sache der Sache der Sache

„in der Sache, so wie der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

Art. 366, 21. 368 der Strafgesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen.

„Der Gerichtshof befiehlt, dass die zu Verurtheilten

„gegenwärtigen Angehörigen der Eigenschaftlichkeit

„gegeben werden sollen.“

Art. 368 Gesetz.

„Die unterliegenden Theile, gleichviel ob es die Ange-

„klagen oder die Verurtheilten sind, sind allmählich

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„an der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

„in der Sache der Sache der Sache der Sache

Augenblicke durch die Fabeln des La Fontaines
für schuldig erkannt wurde, um den Kindern bittet,
welches sich in der oben angegebenen Anzahl der
Hallen ausgezogen und gezeigt findet;

What is your opinion

[illegible]

zu Schaft des caimianellen Eingekauens auf die
Länge von fünf Jahren und in die Kosten des
Aufzucht, liquidirt für die Zeit der fast und pappig
Gulden drei und zwanzig und einen Gulden Krainer,
für die kaiserl. Erbversteigerung der Ländereien in Gmünd
Länge zu fünf Jahren;

für den k. k. Hof- und
Landesarchiv zu Wien;
für den k. k. Hof- und
Landesarchiv zu Wien;

verordnet die Restauration der zu Yarnicht-
gehörigen ganzem Yarnicht der zu Yarnicht-
gehörigen, so wie die Yarnicht und Yarnicht der
Städt, im Yarnicht, an der Yarnicht der
Yarnicht der Yarnicht.

Also gewöhnlich mit ~~erhöhter~~ in den Affenliedern

Röhren des Abdrückens des Hohl zu Franz-
 brennen vom gewöhnlichen Abdrückens
 und stark, das zugehörige: Goldmann, Röhre
 am Königl. Abdrückens des Hohl, Präsident
 des Abdrückens, Conking, Präsident des
 einzigen Königl. Abdrückens, Molitor, Conall,
 Abdrückens, Röhren vom zugehörigen Abdrückens, - letzteren
 wie als Röhren des Abdrückens, - Thier, -
 und der Röhren, und Thier, und der
 Abdrückens, und der Königl. Abdrückens
 letzteren.

Molitor
 Hoffmann
 Conking
 L. Gasser
 L. Gasser
 L. Gasser

Abgesandt für den Waisen-
erbschaften Nr. 1481
vorgeliefert zu Zwangsarbeiten
am 1. Juli 1862 für 18 St. Läng
Kurzendorfer.

13 June 1861.

N^o 21

Der kaiserlich-königliche Hofkammermeister
dem Hohen zu Innsbruck hat folgendes Attest auszugeben:

Haus für die Stadt für die Volkshochschule
für die Stadt. Sperrklausur für die Stadt am 25. Nov. 1861,
unverändert

1. Johann Peter 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren
und wohnhaft zu Waghäusern, Landkreis Linsingen,

4. Pathe Kingen, III, 15 Jahre alt, Engländer
geboren zu Libaux, in Luxemburg, wohnhaft in
Gibraltar, Postamt Yammoussien.

Das Verhalten an einem kaimmellaren Dind, kofte
auszulegen und zur Abwehrhaltung aus Lin Abklingen
auszulegen auszuweisen;

Nach Einsicht des von dem Königl. Staatsbathen
am 27. Mai 1861 erlassenen Stuklagenscheins;

Wach, Rathgebender Verhandlung vor Herrn in der
hiesigen öffentlichen Sitzung;

Stark Vergrößerung des künftl. Staatsbezirks in den
Erbzinsrenten des Jammers, auf dem die Erbrenten
beruhen;

Hoch Aufhebung der Rechtskandidatur Regel in
meinen Aufhebungs mittel für die Aufhebung
Scheit, so wie die Rechtskandidatur Personen in meinen
Aufhebungs mittel für die Aufhebung Abhängen,
und endlich gegen Aufhebung selbst in ihren Zu-
kunft, das die die die die Aufhebungs
wichtigen Personen persönlich nicht weiter
beizufügen ist; das;

Starf singings for the jubilee on the 9th of March.

Luzern, also laienlich:

1^{te} Luzern.

" Ist der Angeklagte Johann Peter, 21 Jahre alt,
" erlöbter, geborener und wohnhaft zu Wädwil,
" pflichtig: an dem von einem andern Luzerner, als Haupt-
" klagender, am 1. Januar 1861 zu Wädwil im neuen
" Tabakpfeifen zum Nachtheil des Gemeintheitswells
" unter dem angegebenen Umstande des Einbruchs
" an dem Einbruch aus einem Haus eines Manns.
" hundert, fünfzig Rubel, einem Weibchen
" und fünfzig Pfund, - d. h. ein Theil genommen
" zu haben, das der dem Angeklagten der Einbruch
" in derjenigen That, welche der Angeklagte
" verurtheilt oder verurtheilt, wie in derjenigen,
" welche er vollendet haben, weisentlich geschehen
" oder weisentlich geschehen ist?"

2^{te} Luzern.

" Ist der Angeklagte Johann Peter pflichtig:
" einen Theil von dem von dem Luzerner
" Gemeintheitswells, weisentlich, das die Gemeintheitswells
" sich zugeeignet oder verurtheilt zu haben?"

3^{te} Luzern.

" Ist der Angeklagte Johann Peter, ein gewisser,
" 15 Jahre alt, erlöbter, geborener zu Wädwil,
" in Wädwil, wohnhaft in Wädwil, pflichtig:
" an dem in der 1^{ten} Luzern wegen gewöhnlichen Einbruchs
" d. h. ein Theil genommen zu haben, das der der dort
" verurtheilte Gemeintheitswells, weisentlich, das die Gemeintheitswells
" geschehen, verurtheilt ist?"

4^{te} Luzern.

" Ist der Angeklagte Johann Peter pflichtig:
" den Angeklagten in der Luzern wegen gewöhnlichen
" unter Einbruch mit dem Angeklagten Johann Peter
" gewöhnlich Wohnung und Aufenthalt gewöhnlich zu
" haben, weisentlich, das die Gemeintheitswells
" pflichtig: gegen das Eigentum der Gemeintheitswells
" haben."

Nach Prüfung der von dem Angeklagten gemachten ge-
" gebenen Erklärung, welche also lautet:

" Die Erklärung des Angeklagten ist auf die Luzern
" nach Luzern: Ja der Angeklagte ist pflichtig.
" Auf die zweite Luzern antworten die Angeklagten:
" Der Angeklagte ist nicht pflichtig;"

Nach Prüfung der k. k. Staatsanwaltschaft in Luzern
" Luzern, dahin gelangt: es gebietet dem k. k. Luzern
" gemachten, auf dem Grunde der Angeklagten Luzern
" Angeklagten mit in Luzern, Luzern 381, Nr. 1,
" 59. 60. 62. 19. 36 der Angeklagten, 366 und 368
" der Angeklagten über der Angeklagten in Luzern,
" die Angeklagten Johann Peter mit Luzern
" der Angeklagten Gemeintheitswells in Luzern
" Luzern mit der Luzern der Angeklagten zu Luzern
" Luzern, der Luzern mit der Angeklagten der Angeklagten
" Luzern an dem von Luzern Angeklagten Luzern
" mit der Luzern der Angeklagten Gemeintheitswells
" an der Gemeintheitswells zu Luzern;"

Nach Prüfung der Angeklagten Peter und Luzern,
" so wie ihrer k. k. Luzern Luzern Luzern,
" von Luzern Luzern Luzern Luzern Luzern Luzern

bezeichneten, erhalten, sei I in bezuglich des Punkte
ausrichtung nicht mehr auszubringen, weil der
Lageplan im Aufhänge des Minimums des gegenseitigen
Punkte gegen Verringerung ist;

Nach Einsicht des Prot. 384. 381, Nr. 1, 59. 60. 62. 19. 55.
 36 des Besatzungsbeschl. 366, Thema 2, und 368 des
 Besatzungsbeschl. über die Aufnahme in das Besatzungs-
 amt. Das Protokoll ist in öffentlicher Sitzung vorgelesen
 worden und also richtig:

Plat. 384. Sur Hautguyonbylufur:

Das amte Landeagle stultig ist, wie mit Vorhülle
amte von den indan der Ziffern 4 und 101. 381 ang.
zeigen. Mitteln anstelt man, soll selbst dann, wenn
sich der Lirbanch, das das Angen und der Gebrauch
selbstes Pictorial in Gebrauchen, Lirbanch eine ang.
sich selbstes Lirbanch, wie man zu der Lirbanch Lirbanch,
nach zu der Lirbanch Lirbanch Lirbanch, Lirbanch Lirbanch,
und Lirbanch Lirbanch, wenn der Lirbanch wie in Lirbanch
Lirbanch ist, wie Lirbanch Lirbanch auf einen der Lirbanch
Lirbanch der Lirbanch Lirbanch.

Ans. 389, Mr. L. Saville P.

„ Gaben in Pflanzungen anwesend in einem Garten, in
 „ einem Baue zu einem gegebenen Zimmer, in
 „ einem Zimmer oder einem Quader, in einem
 „ sind, oder zu einem anderen, oder einem anderen
 „ das Pflanzung mittelst des einen Einbaues von
 „ Pflanzungen oder Pflanzungen Pflanzungen p.p. “

Nov. 19. Tropical 2.

„Man zu zeugensarbeiten auf einen bestimmten Zeit

„Korntheilung wird, weil mit kleinen Kernen wenig, nur
„auf fünf und höchstens auf zehnjährig Leben belagt
„werden.“

Ans. 59 Tynallyd.

„ Die Milzthätigen eines Leberleidenden sind nicht
 „ Langsam, sollen mit der natürlichen Dasein, sein die
 „ Magen Lungen Leberleidenden, wie Leberleidenden selbst
 „ bestraft werden, die Lungen selbst genommen, so wie die
 „ Magat die Lungen selbst genommen hat.

Vol. 60 General D.

„ Als Wirtshauswirth eine Gastronomie, die für ein Paar
 „ bürgerliche Leute eingerichtet ist, stellen, einzurichten
 „ zur Verfertigung, ein Tausch Gasthofs, Gastgebern, an
 „ Gastgebern, Wirtshauswirth an Gastgebern eines Wirtshaus,
 „ Anstalts eines bürgerlichen Tausch Gasthofs zu einem solchen
 „ Gastronomie ganzes eines Wirtshauswirths gegeben haben,
 „ um sie zu bürgerlich p. "

„Diagnosen, welche den Charakter oder die
„haben, die Färbung in der Thymus, die in
„Färbung beobachtet oder eubisch, oder in jenen,
„die ein volantes haben, vollständig gelblich oder
„blasser werden haben pp;“

Ans. 62 Tausendth.

„ Einigen, welche zahlbar, bei Fidei commissen
„ von mündel & minor Lehenhaus oder Lehenhaus
„ unbenutzten Pächern ganz oder zum Theil vollständig
„ verpfändet, sollen ebenfalls als Mitbesitzeren eines
„ Lehenhaus oder Lehenhaus ganz oder zum Theil verpfändet werden.“

Plat. 36 above Lignally P.

" Alto Mattia, Lin Lin Tait, Rapa, Guangfubai.

„ auf Labant: von auf eine bestimnte Zeit, in Exer-
 „ cation, in Eingezugung, in Kampf der Langzeit, in
 „ Landverweisung und in Kampf der Stadtbürger.
 „ liegen Kampf erkennen, sollen die Eingezogenen getänzt
 „ werden.“

„Die wollen in der Hauptsache der Einigkeit, in jenen,
„wenn der Rath sich ablehnt, in der Zukunft der Ruhe,
„was der Landmann bezwecken werden ist, in jenen,
„was der Volkswirthschaft zutrifft, mit in jenen der
„Beförderung der Landwirthschaft anzuwenden werden.“

Aut. 366, H. 2 ist unecht. über des Verf. Namen in Augsburg.

„Der Yainigstohof befragte, was I Sin zu Yainigstohanten
„~~ganzem~~ Yainigstohanten I Sin Yainigstohanten zu
„gegeben werden sollte.“

Stat. 368 *Sagittaria*.

• Das unterste Theil, gleichviel ob es der Augen-
• kelch oder der Linsenkelch sei, ist allemal in der
• dem Nabel vorstehende oder am Nabel hangende
• Lage zu sehen. "

Ans. 55. Les Knappgestirte Buchen.

" Alle wegen des wäntlichen Raubmordes v. d. wegen
" des wäntlichen Raubmordes unverschuldet freigesprochen
" sind für ein halbes Jahr, Winterarrest, den
" Gesetz des Todes mit abgebotenen Freispruch mit
" für ein Jahr polizeilich verbunden. "

In Erwägung, das die Hochrechnungen, sowie die
sonstigen Angelegenheiten durch die Erklärung des Ge-
schworenen für richtig bekannt werden sind, so be-
trachten bilden, welche sich in den oben angegebenen

Gesetzgeb. Rath auszusuchen und einzusetzen;

Miss Fingers Quintessence

and in the vicinity the villages of Garaffa, Antikah,
and Athill. See the accompanying

I für sehr nützlich erachteten Johann Peter, 21 Jahre alt, Tagelöhner, gab man ihm nachhaft zu Hagenheim, wöchentlich fünf Louis, mehr Zoll, sehr kleinen ganz Fein, blaue Haare, eine kleine Nase, blaue Augen = braune, große Augen, ganz so stark, gewöhnlicher Mensch, länglicher Bau, kleinen Laib, länglicher Ganischtsform, blaue Ganischtsfarbe, schwächlicher Körperbau mit kleinen braunen Fingerringen hat, - zu Hause hat Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren;

II. Ein für richtig anerkannter John Klingman, im
zweiten, 45 Jahren alt, Tagelöhner, geboren zu Viburnum
im Louisiana, wohnhaft in Grinstead, nördlich fünf
Meilen, nach dort, fünf Meilen zur Süd, blonder Haare,
große Hände, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen,
mittelmäßige Nase, kleiner Mund, blasser Teint,
geringer Leib, blasser Gesichtsfarbe, blasse In-
nenfarbe, mittelgroße Zähne, ein wenig alt be-
schaffen, fröhlicher ein Mensch aus dem Norden
von, so wie seine kleinen kleinen Linsen
von der linken Hand hat, -

zur Befreiung des Lebensunterhalts auf die Dauer
von zwei Jahren 1-

und eine Stationierung in die Extern der Kaufmannschaft,
begründet auf die Thatsache, dass fürstliche und
kaiserliche Güter und sonstige Besitzungen.

gewollt die Rückgabe des zu Gnugschanden
gewonnenen Jagd-Parks an die Eigenthümer,
so wie die Feste und Angelage der Stadt, im
Uebereinstimmung, an den vom Jagd-Park besessenen Orten.

Alle genehmigt und anerkannt in der öffentlichen
Sitzung der Abtheilung des Hofes zu Gnugschanden
am Königlichen Hofe auf Befehl des Hofes,
im Jagd-Park: Hoffmann, Rath am Hofe.
Abtheilung des Hofes, Präsident der Abtheilung
genehmigt, Conking, Präsident der hiesigen Königl.
Legation genehmigt, Molitor, Rath, Hofen, Richter
an diesem Legation genehmigt, - letzterer eine alte Richter
der Abtheilung genehmigt, - Lai, gewählte Parteigegner,
und Thum, aus der Abtheilung genehmigt an
beide Königl. Abtheilung genehmigt. -

Molitor Hoffmann Conking
Lai
Thum

26 August 1861.

Der Königlich-Legation als Dienstadt
 eine Haft zu Genüge erhalten hat folgenden Inhalt
 erhalten:

Nach Ansicht der Einhaft der Verklagten
 der Königl. Staatsanwaltschaft der Haft vom 6.
 August 1861, wovon

Jacob Viffant,

22 Jahre alt, Arbeitermann, geboren am 1. August
 zu Wittenberg, der freiwilligen Erklärung, dass
 er sich anklagt und zur Verurteilung von
 der Verurteilung anzuregen wolle;

Nach Ansicht der von der Königl. Staatsanwaltschaft
 am 7. August 1861 angetragene Verurteilung;

Nach Verurteilung der Verurteilung der Verurteilung
 der Verurteilung der Verurteilung;

Nach Verurteilung der Königl. Staatsanwaltschaft in
 der Verurteilung der Verurteilung, auf der Verurteilung
 Verurteilung;

Nach Verurteilung der Verurteilung der Verurteilung
 Verurteilung in der Verurteilung der Verurteilung für
 der Verurteilung, dass die Verurteilung, Verurteilung,
 auf Verurteilung, Verurteilung, dass die Verurteilung für die
 Verurteilung der Verurteilung der Verurteilung der Verurteilung
 Verurteilung der Verurteilung der Verurteilung;

Nach Ansicht der von der Verurteilung der Verurteilung
 Verurteilung, also Verurteilung:

Jacob Viffant.

22 Jahre alt, Arbeitermann, geboren am 1. August
 zu Wittenberg, der freiwilligen Erklärung, dass
 er sich anklagt und zur Verurteilung von
 der Verurteilung anzuregen wolle;

„ Verkaufsurkunde, gegeben zur Inschreibung zu Witten-
 „ berg, schuldig: am Stamm des 28 Mai 1864
 „ hiesigen Landes, der Verkauf Lucas Tiffert
 „ von Wittenberg, freiwillig zu seiner Verkauf
 „ zu haben, der seiner als zwanzig Jahre
 „ Land und Wald inschreibung in Witten
 „ berg am 28 Mai 1864 . „

Земельная книга.

1. Ist ein Abzugslager zu sein in dem man die
 2. einen befähigten hat durch Pflügen, Weiden
 3. eine Abzugslager zu sein in dem man die
 4. Pflügen zu sein in dem man die

Stark sinnigt van een van Gastheerinnen binnent
geyde van de kerk, welke ook de kerk is.

" Die Wirkung des Jodwasser auf Meeres-
" Thiere untersucht:

" Auf die nachstehende: Ja, eine Angestalt
" ist nöthig.

" stief in jenen Tagen zu, im Augenblicke
" ist zu ihm das ganze Leben."

Nach Angehörig des Königl. Reichshofraths in
ihrem Verzuge, dahin gehend: es gefalle, dem
Königl. Hofrathsrath, dem unter Vorsitz des
Reichsraths stehend anwesenden Jakob Lippert
in jener Zeit des St. 309. 321. 326 des Reichs-
gesetzbuchs, dann des St. 366 und 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in Anwesenheit
und des St. 11 des Reichsgesetzbuchs,
zu Anfang des Jahres in angemessener Weise

und zu ihrer Person ist es erforderlich zu werden.
Theilen, auch ein Ansehen von zu gewöhnlichen
ganz neuen Untersuchungen, die zu den
Theilen und die Beziehungen der Wissenschaft
von der zu werden;

Nach Aufhebung der Leibeshaftigkeit der Thug-
klegen, und der Leibeshaftigkeit, welche die Thug-
ein, Aufhebung der Leibeshaftigkeit der Thug-
Klegen beauftragen;

Nach Eintricht in Stat. 309. 321. 326. II ist
Kaufmannsbuch, 365, Ullrich 1, 366, Ullrich 2,
und 368 ist Kaufmannsbuch über das Kaufmann
in Kaufmann, welche von dem Kaufmann
in öffentlichen Sitzung gehaltenen werden
also lauten:

Nr. 309 der Hauptausstellung:

[illegible]

Aut. 321 Specialty:

„Wird, so wie sich herausstellen mag, die Folgen
 „besten sich auswirken, wenn nicht Folgen,
 „für die eine Verantwortlichkeit zu finden ist
 „gegenüber dem Volk zu finden ist.“

Vol. 326. Exempted:

Ich bin Ihr ergebener, von ganz aufrichtiger Verehrung,
Herrn v. Thurn und Taxis

„ bursingum, so voll, kann von einem Landmann
 „ so leicht, als ein Tischtuch abgewaschen
 „ längliche Ziergestalt hat wie ein Exentation
 „ noch sehr jung, im Saft und bis fünfzig
 „ Anfang ist, -

„ Dies kann man ja im ersten & zweiten
„ Theil lesen, und die folgenden Theile des 1. Theils
„ haben bis zu jetzt keinen Zusammenhang mehr.“

What. II above Faintly by P:

[illegible]

Aut. 365, vll. 1, 1^{te} 2^{te} 3^{te} 4^{te} 5^{te} 6^{te} 7^{te} 8^{te} 9^{te} 10^{te} 11^{te} 12^{te} 13^{te} 14^{te} 15^{te} 16^{te} 17^{te} 18^{te} 19^{te} 20^{te} 21^{te} 22^{te} 23^{te} 24^{te} 25^{te} 26^{te} 27^{te} 28^{te} 29^{te} 30^{te} 31^{te} 32^{te} 33^{te} 34^{te} 35^{te} 36^{te} 37^{te} 38^{te} 39^{te} 40^{te} 41^{te} 42^{te} 43^{te} 44^{te} 45^{te} 46^{te} 47^{te} 48^{te} 49^{te} 50^{te} 51^{te} 52^{te} 53^{te} 54^{te} 55^{te} 56^{te} 57^{te} 58^{te} 59^{te} 60^{te} 61^{te} 62^{te} 63^{te} 64^{te} 65^{te} 66^{te} 67^{te} 68^{te} 69^{te} 70^{te} 71^{te} 72^{te} 73^{te} 74^{te} 75^{te} 76^{te} 77^{te} 78^{te} 79^{te} 80^{te} 81^{te} 82^{te} 83^{te} 84^{te} 85^{te} 86^{te} 87^{te} 88^{te} 89^{te} 90^{te} 91^{te} 92^{te} 93^{te} 94^{te} 95^{te} 96^{te} 97^{te} 98^{te} 99^{te} 100^{te} 101^{te} 102^{te} 103^{te} 104^{te} 105^{te} 106^{te} 107^{te} 108^{te} 109^{te} 110^{te} 111^{te} 112^{te} 113^{te} 114^{te} 115^{te} 116^{te} 117^{te} 118^{te} 119^{te} 120^{te} 121^{te} 122^{te} 123^{te} 124^{te} 125^{te} 126^{te} 127^{te} 128^{te} 129^{te} 130^{te} 131^{te} 132^{te} 133^{te} 134^{te} 135^{te} 136^{te} 137^{te} 138^{te} 139^{te} 140^{te} 141^{te} 142^{te} 143^{te} 144^{te} 145^{te} 146^{te} 147^{te} 148^{te} 149^{te} 150^{te} 151^{te} 152^{te} 153^{te} 154^{te} 155^{te} 156^{te} 157^{te} 158^{te} 159^{te} 160^{te} 161^{te} 162^{te} 163^{te} 164^{te} 165^{te} 166^{te} 167^{te} 168^{te} 169^{te} 170^{te} 171^{te} 172^{te} 173^{te} 174^{te} 175^{te} 176^{te} 177^{te} 178^{te} 179^{te} 180^{te} 181^{te} 182^{te} 183^{te} 184^{te} 185^{te} 186^{te} 187^{te} 188^{te} 189^{te} 190^{te} 191^{te} 192^{te} 193^{te} 194^{te} 195^{te} 196^{te} 197^{te} 198^{te} 199^{te} 200^{te} 201^{te} 202^{te} 203^{te} 204^{te} 205^{te} 206^{te} 207^{te} 208^{te} 209^{te} 210^{te} 211^{te} 212^{te} 213^{te} 214^{te} 215^{te} 216^{te} 217^{te} 218^{te} 219^{te} 220^{te} 221^{te} 222^{te} 223^{te} 224^{te} 225^{te} 226^{te} 227^{te} 228^{te} 229^{te} 230^{te} 231^{te} 232^{te} 233^{te} 234^{te} 235^{te} 236^{te} 237^{te} 238^{te} 239^{te} 240^{te} 241^{te} 242^{te} 243^{te} 244^{te} 245^{te} 246^{te} 247^{te} 248^{te} 249^{te} 250^{te} 251^{te} 252^{te} 253^{te} 254^{te} 255^{te} 256^{te} 257^{te} 258^{te} 259^{te} 260^{te} 261^{te} 262^{te} 263^{te} 264^{te} 265^{te} 266^{te} 267^{te} 268^{te} 269^{te} 270^{te} 271^{te} 272^{te} 273^{te} 274^{te} 275^{te} 276^{te} 277^{te} 278^{te} 279^{te} 280^{te} 281^{te} 282^{te} 283^{te} 284^{te} 285^{te} 286^{te} 287^{te} 288^{te} 289^{te} 290^{te} 291^{te} 292^{te} 293^{te} 294^{te} 295^{te} 296^{te} 297^{te} 298^{te} 299^{te} 300^{te} 301^{te} 302^{te} 303^{te} 304^{te} 305^{te} 306^{te} 307^{te} 308^{te} 309^{te} 310^{te} 311^{te} 312^{te} 313^{te} 314^{te} 315^{te} 316^{te} 317^{te} 318^{te} 319^{te} 320^{te} 321^{te} 322^{te} 323^{te} 324^{te} 325^{te} 326^{te} 327^{te} 328^{te} 329^{te} 330^{te} 331^{te} 332^{te} 333^{te} 334^{te} 335^{te} 336^{te} 337^{te} 338^{te} 339^{te} 340^{te} 341^{te} 342^{te} 343^{te} 344^{te} 345^{te} 346^{te} 347^{te} 348^{te} 349^{te} 350^{te} 351^{te} 352^{te} 353^{te} 354^{te} 355^{te} 356^{te} 357^{te} 358^{te} 359^{te} 360^{te} 361^{te} 362^{te} 363^{te} 364^{te} 365^{te} 366^{te} 367^{te} 368^{te} 369^{te} 370^{te} 371^{te} 372^{te} 373^{te} 374^{te} 375^{te} 376^{te} 377^{te} 378^{te} 379^{te} 380^{te} 381^{te</}

„ Ist die That unbekant, so bekannt die Unwissenheit
 „ sind die im Ganzen unabhängigen Thatsachen, welche
 „ allgemein, wenn nicht die offenkundigen Thatsachen
 „ können nicht gegeben werden, ist ein nicht mehr
 „ die Forderung ist als Kausalgesetz gegeben.“

Nov. 366, Illinois 4, Varenhly 2.

„Der Gräberhof befindet sich in der Gräber-
grube des Gräberfeldes in der Gräber-
grube des Gräberfeldes in der Gräber-
grube des Gräberfeldes in der Gräber-“

9 Jul. 368 abnormale Luft:

„ das unterliegenden Theil, gleichviel ob es den
 „ Angehörigen oder den Civilbürgern mag, seine
 „ allmählich in den letzten Jahren sowohl als in neuen
 „ häufig verminderten Kosten vereinheitlicht.“

In Erwägung, daß die Thatsache, wenn der
Augenblick auch die Festhaltung des Gedankens
für richtig anerkannt werden, ein Vorgehen bildet,
welches sich in der oben angegebenen Zustand-
stufen auszuweisen findet und mit einer bloßen
konventionellen Gefühlsregung zu belegen ist;

Chas. Eugene Johnson

und in Verantwortung der allegirten Gesellschaft:
Statthalter, namentlich der Verwaltungsraths der
Jakob Giffart, 22 Jahre alt, Ehestand: unverheiratet,
bisher mit Wohnsitz zu Wittenberg, Cantons
Leinwandfabrik, zu einem konstitutionellen
Unveränderlichen achtzehn Monaten mit
in ein Jahr der Laufbahn, liquidiert für den
Real auf ein Minimum von zweifundzwanzig und
fünfzig Gulden und sechs Kreuzer;
für den königl. Cantonsrath Dr. Hansen in
Leinwandfabrik zu achtzehn Gulden einundzwanzig Kreuzer
mit für den königl. Cantonsrath Dr. Köttinger
in Leinwandfabrik zu sechs Gulden einundzwanzig Kreuzer;

wenige in Confirmitation ist nachgewiesen
worden, als Merkmal der That, aus, mit
welchem in Böhmen die Abgaben zu Steuer-
zwecken bestimmten Gegenstände an die Landgemein-
den zu entrichten sind bestimmt in dem Offent-

hohen Sitzung der Königl. Advokatenkammer in
 Mainz zu zwey Stunden am acht und zwanzigsten
 August achtzehnhundert ein und achtzig, an
 gegenwärtig: Lüttich, Rath der Königl.
 Appellationskammer zu Mainz, Präsident der
 Advokatenkammer, Gauding, Präsident der
 hiesigen Königl. Lazaretkammer, Molitor,
 auch Richter an hiesiger Lazaretkammer,
 Damm, Advokat hiesiger hiesigen Lazaretkammer,
 letzterer eine als Richter in der Advokatenkammer,
 Loc, zweiter Staatsprokurator, und Klammert,
 außer Advokatenkammer an hiesiger Königl.
 Appellationskammer.

Gefitting

Gauding

Molitor

Lüttich

Kammert

Klammert

Abtheilung zur Lagerung
 der in der Stadt
 am 1. d. M. 1800 ange-
 hende zu zwey Stunden
 am 1. d. M. 1800 für
 18. d. M. 1800 f. 2. P. 7. d. d. d.
 Kurgendörfer

Kurgendörfer
 am 1. d. M. 1800 ange-
 hende zu zwey Stunden
 am 1. d. M. 1800 f. 10. d. M. 1800
 für 18. d. M. 1800 Kurgendörfer.

Stoffe
vom 27. Aug. 1861,

in
Verhandlung des Vuffent.
Lichtes des Verhandlung
betr.

Der Königlich-Preussische Ministerpräsident
hat zu genehmigen hat in der Verhandlung
nach gegen den das genehmigen des Vuffent.
in Verhandlung des Vuffent. Lichtes, das
von dem Ministerpräsidenten zu Verhandlung
betr.

Luang Gabaner,

41 Jahre alt, Arbeiter, geboren in
Lafé zu Verhandlung,-

nachdem die öffentliche Verhandlung des Vuffent.
bis zum Beginn des Verhandlung des Vuffent.
betr.

folgender Stoffe:

Nach Verhandlung des Königl. Ministerpräsidenten in
ihnen Verhandlung, haben gegen den Königl. Ministerpräsidenten
genehmigt sollen, in Verhandlung des Vuffent. vom
23. Mai 1846, die Verhandlung des Vuffent.
von jetzt an bis zum Beginn des Verhandlung des Vuffent.

Nach Verhandlung des Vuffent. 1. 2. und 3. haben gegen
gegen den Vuffent. vom 23. Mai 1846, von dem
in Verhandlung des Vuffent. Verhandlung des Vuffent.
Verhandlung des Vuffent.

Art. 1.

„Die Verhandlung des Vuffent. in Verhandlung
nachdem in den Verhandlung des Vuffent. 316. 317 und
330 bis Verhandlung des Vuffent. 339 der Verhandlung des Vuffent.
von dem Vuffent., Verhandlung des Vuffent.
als auf Verhandlung des Vuffent. Ministerpräsidenten,
nachdem von Verhandlung des Vuffent. Verhandlung des Vuffent.“

h

„für jeden einzelnen Fall, jedoch nur wenn Tugenden
 „als Gegenstande bis zum Tödtlichen der Natur
 „begegnen konnten.“

V.A. 2.

„Denn das Pappier ist besser. Ich habe ja noch nichts ausgemacht.“
„Ich habe das auch schon.“

1. Jüngster Anwärter,
2. Vorälteste und Landmeister der Kaiserlich-königlichen,
3. Herren,
4. Gemeinderathsmitglieder,
5. Bauern, Pächter, Lehnleute und sonstigen
Anwärter der Pachtgüter und der Pächtergüter,
sowie der Pachtgüter und der Pächtergüter sowie
Umsatzgüter wüßte,
6. Alle Abgabenverpflichtungen zu erfüllen sind =
7. Alle Abgaben der Pächtergüter.

„Das Grundsatzgeheimnis steht an erster Stelle.
 „Es ist zu wünschen, daß die Verhandlungen
 „sich nicht zu sehr verwickeln, als daß
 „jeder Theil der Einheit zu groß ist.“

In Erwägung, das es sich in vorliegender Sache um Verurteilung eines durch das Art. 331 des Strafgesetzbuchs angegebenen Landwirthschaftshandels, und es daher genügt, die Verurteilung, eine Verurteilung in Verurteilung dieser Verurteilung einander zu haben;

Mr. James Yount

Rechnung der Abrechnung, ist in den
Lagen in genügender Höhe zum Beginn der
Zugangsrechnung an bis zum Schluss der Abrechnung

bei anaphrodischen Thieren gar nicht abzuweilen.

Alles gemäßlich und ordentlich in der öffentlichen
Besitzung des Administrationen des Hofes zu Zürich.
betrifft auch Kinder und gewöhnliche Bürger und
Jahreszahl nur im Jahr, im Jahr, im Jahr.
Willing, Rath am Königl. Administrationen
des Hofes, Präsident des Administrationen, Constanz,
Präsident des hiesigen Königl. Administrationen,
Molitor, auch, Richter am ersten Administrationen
Damen, Administrationen hiesigen Administrationen,
letzten Jahr als Richter des Administrationen,
bei, zweiten Rat, notariats, im Element,
aus dem Administrationen an hiesigen
Königl. Administrationen.

Continuing
 History
 of the
 United States
 of America
 Vol. 1
 No. 1
 1848

Laurey Gubungu.

27 August 1861.

Der Königlich Preussische Abgesandte
von Halle zu dem Reichstag hat folgenden Antrag
unterbreitet:

Der Reichstag hat den Antrag des Reichstages
des Königl. Abgeordneten Herrn von H. Juli
1861, anzuordnen:

Laurey Gubungu,

41 Jahre alt, Leinwandarbeiter, geboren und erzogen
zu Halle, hat gegenwärtig den Antrag auf
die Erhaltung der Leinwand, die
von dem Reichstag Verordnen wurde, anzuordnen
und für die Abhaltung von den Reichstagen anzuordnen
sich bereit ist;

Der Reichstag hat den Königl. Reichstag
am 6 Juli 1861 anzuordnen Reichstag;

Der Reichstag hat den Reichstag in der
hiesigen öffentlichen Sitzung;

Der Reichstag hat den Königl. Reichstag in
der öffentlichen Sitzung der Reichstag, auf dem die
Reichstag beruht;

Der Reichstag hat den Königl. Reichstag
in dem Reichstag mit dem Reichstag
Reichstag, dem Reichstag, Reichstag,
auf Reichstag, Reichstag, Reichstag, Reichstag,
Reichstag, Reichstag, Reichstag, Reichstag,
Reichstag, Reichstag, Reichstag, Reichstag;

Der Reichstag hat den Reichstag Reichstag
Reichstag, Reichstag;

„J. J. der Reichstag Reichstag“

„Alles dahin alt, Laborkarbeit, gegeben und in der
„Stadt zu Altona, abgelegt: am 30 März 1861,
„Nachmittags, wurde gewaltthätiger Angriff auf
„die Schenkungsfähigkeit des Katholiken Ludwig
„Hofmann von Dominik Verdegheem, in seiner Wohnung
„zu Altona verübt zu haben.“

Nach Einsicht des von der Justizkommission gefertigten
„Sachverhalts, welche also lautet:

„Der Angeklagte des Justizkommission auf die von
„Hofmann Hofmann lautet: Er, der Angeklagte
„ist schuldig.“

Nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft in
ihrem Vortrag, dahin gehend: es gefalle dem k. k.
„Ständemittel, der schuldig zu erklären. Nach der
„Beylage, in der Sitzung des Art. 331. 31. 36 des
„Verfassungsgesetzes mit 368 des Verfassungsgesetzes über
„das Verfassung in der Verfassung, zur Verfassung der
„Kommunalen Verfassung auf angestrichen. Nach
„und zu der Verfassung des Verfassung zu einem
„Theile, und die der Verfassung und Verfassung der an
„gehenden Verfassung an der von der Justizkommission
„Verfassungsgesetz;

Nach Anhörung des Verfassungsgesetzes und der Verfassung
„klagen selbst in ihrem Verfassung, der Justizkommission
„zünftig der zu verhängenden Verfassung nicht anzu
„bringen hätten;

Nach Einsicht des Art. 331. 31. 36 des Verfassungsgesetzes
„mit 368 des Verfassungsgesetzes über das
„Verfassung in der Verfassung, welche von der Justizkommission
„in der öffentlichen Sitzung verhängen werden

und also lautet:
„Art. 331 des Verfassungsgesetzes:

„Alles in der Verfassung, welche schuldig ist, ein
„sachverhalt, welcher die Verfassung gegen die Verfassung
„gefällig ist, welcher gewaltthätiger Angriff gegen
„Verfassung ist, welcher ein der Verfassung Verfassung
„verfassung der Verfassung, sich schuldig macht,
„soll mit der Verfassung bestraft werden.“

Art. 31 Verfassung:

„Zur Verfassung ist ein der Verfassung Verfassung
„gefällig, welcher die Verfassung verhängen
„soll, in der Verfassung Verfassung mit
„zu Verfassung verhängen, welche Verfassung zum
„Theile zu einem Verfassung verhängen, welche
„so ein der Verfassung Verfassung verhängen.
„Dieser Verfassung und Verfassung sind, der Verfassung
„zu der Verfassung Verfassung.“

Art. 36 Verfassung:

„Alle Verfassung, die die Verfassung, Verfassung
„auf Verfassung, ein der Verfassung Verfassung, die
„Verfassung, die Verfassung, die Verfassung ist
„Verfassung, die Verfassung und der Verfassung
„die Verfassung Verfassung Verfassung, welche
„Verfassung verhängen werden.“

„Die Verfassung in der Verfassung der Verfassung, in
„jener, welche der Verfassung Verfassung, in der Verfassung
„der Verfassung, der Verfassung Verfassung Verfassung
„ist, in jener, der die Verfassung Verfassung,

Notiz
vom 28. Aug. 1861.

Erklärung des Vorgesetzten
über die Durchführung
des

Der Königl. Preussische Administration
des Hofes für Jugendkinder hat in der Verwaltung
nach gegen den das gesammte Verzeihung auf
den Verantwortlichkeit der jugendlichen Verzeihung
Machen von Jugendkinder angeordnet

Vertrag zwischen,

53 Jahren alt, lediger Mann, geboren und
wohnhaft zu Berlin, Preuss. König, -
nachdem die öffentliche Verwaltung in Bezug auf
den Beginn der Jugendkinder angeordnet
wurde, -

folgender Notiz ansetzen:

Nach Erklärung des Königl. Preussischen in ihrem
Vertrag, haben gegen: der Königl. Administration
wollen, in Verwaltung der Jugendkinder vom 23. Mai 1846,
die Verantwortlichkeit der Verwaltung nach jetzt zu
bis zum Ende der Verwaltung ansetzen;

Nach Erklärung des Stat. 1. 2. und 3. das oben ange-
gebene Gesetz vom 23. Mai 1846, von dem die
beiden nach dem Vertrag der Jugendkinder angeordnet
werden und also lauten:

Stat. 1.

„Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen in Bezug
„nachdem kann in dem Artikel des Stat. 316. 317. und
„330 bis einschließlich 339 des Preussischen Gesetzes
„von der Jugendkinder, sowohl der eigenen Verwaltung
„als auf Vertrag des Königl. Preussischen Vertrag in
„den einzelnen Angelegenheiten, Notiz für
„jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginn

57

der Zusage des bis zum Schluss der Verhandlung
beizubehalten.

Art. 2.

Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

1. Grenzbestimmung,
2. Verträge mit den Staaten der Nachbarstaaten,
3. Handel,

4. Gemeindefürsorge,

5. Verwaltung, Rechtswesen und Gerichtswesen.

Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

1. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

2. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

3. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

4. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

5. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

6. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

7. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

8. Die in den Verhandlungen stehenden Punkte sind:

In der Sitzung, die am 17. März im Hotel de la Paix
in Bern stattfand, wurde durch die Art. 331 und 332
des Bundesgesetzes vom 17. März 1848 die Verhandlung
geleitet, und es wurde beschlossen, die Verhandlung
am 17. März zu beginnen.

Die Verhandlung

Die Verhandlung, die am 17. März im Hotel de la Paix
in Bern stattfand, wurde durch die Art. 331 und 332
des Bundesgesetzes vom 17. März 1848 die Verhandlung
geleitet, und es wurde beschlossen, die Verhandlung
am 17. März zu beginnen.

beizubehalten.

Die Verhandlung, die am 17. März im Hotel de la Paix
in Bern stattfand, wurde durch die Art. 331 und 332
des Bundesgesetzes vom 17. März 1848 die Verhandlung
geleitet, und es wurde beschlossen, die Verhandlung
am 17. März zu beginnen.

Die Verhandlung, die am 17. März im Hotel de la Paix
in Bern stattfand, wurde durch die Art. 331 und 332
des Bundesgesetzes vom 17. März 1848 die Verhandlung
geleitet, und es wurde beschlossen, die Verhandlung
am 17. März zu beginnen.

28 May 1861.

20

N^o 36.

Der Königlich-Preussische Regierungsrath
in Pommern hat folgendes Urtheil
erlassen:

Handwritten: Handwritten letter to the author of the book, dated July 1861, mentioning the book's title and the author's name.

Joseph Winkens,

53. Tabor alt, letzter Hauptmann, und sein
Nachfolger zu Olmütz, Paulus Jäger, der
gewaltthätigen Angriff auf die Pöbelhaftigkeit
des Kaiserlich-königlichen katholischen Magister von
Graz und seinen Angehörigen mit zur Verurteilung
von der Regierung anzuwenden ist;

Stadtkommission des am 2. Königl. Staatsbathes
am 5. Juli 1861 ernannten Stadtkommissionars;

Hand. Rathgebatter Verhandlung von Fischer in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufhebung des k. k. Reichsboten in
der k. k. Hofkanzlei, auf einen in
diesem beabsichtigt;

Nach Aufhebung des Königl. Theatralen Vereins
in seinem Vertretungsmittel für den Verein
klagen, - dass der Verein selbst, welcher, auf
Auftrag anklagt, das den für ihn ange-
legenen Vertretungsmittel nicht mehr mit dem
beizufügen weiß;

Barth Linsicht San Juan Yngbermann auf Rullian

Sagen, also lautet:

„Der im Angeklagten Joseph Winkler, 33 Jahre
alt, lediger Dienstmann, geboren am 22. März 1861, in
Wien, gewohnt auf der neuen Alze, auf dem Spinn
turm in der Nähe von Juncusdamm einen ge
waltthätigen Angriff auf die Ehrehaftigkeit von
am 22. September 1887 geboren, also unter
fünfzig Jahren alten Katharina Winkler von
Juncusdamm anzuheben zu haben.“

Nach Einsicht der von der Angeklagten Frau auf
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Erklärung der Angeklagten auf was oben
Sagen ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft in
ihrem Vortrag, dahin gehend: es geschehe dem k. k.
Stichtungsrath, der Angeklagten Joseph Winkler,
auf den Grund der Erklärung der Angeklagten
und nach Was oben der Art. 331. 332. 19. 36
des Strafgesetzbuchs, so wie der Art. 366 und 368
des Strafgesetzbuchs über das Verfahren im Strafverfahren,
zu verurtheilen, zu verurtheilen in angemessener
Weise und zu den Kosten zu verurtheilen, auch
den durch den Angriff der Angeklagten erlittenen Schaden
an den im Strafverfahren bestimmten Orten und auslag
in Rücksicht der im Strafverfahren genommenen
Verurtheilung an den eigentlichen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft und der
Angeklagten selbst in ihrer Erklärung, der Frau

bezüglich der zu verurtheilenden Strafe nicht auszu
sagen, hat:

Nach Einsicht der Art. 331. 332. 19. 36 des Straf
gesetzbuchs, 366. 368. 369. 370 des Strafgesetzbuchs
über das Verfahren im Strafverfahren, welche von dem
Präsidenten in offener Sitzung ausgelesen wurden
und also lautet:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs:

„Wer eine Person gegenwärtig, oder in der
Zukunft zu verurtheilen gegen die Ehrehaftigkeit,
welcher gewaltthätigen Angriff gegen die Ehrehaftigkeit
einer Person der Angeklagten verurtheilt, soll mit der
Einsperrung bestraft werden.“

Art. 332 des Strafgesetzbuchs:

„Der Angeklagte an einem Orte, welcher noch
nicht volle fünfzig Jahre alt ist, anzuheben zu haben,
so soll der Angeklagte zu Zwangsarbeiten auf
eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.“

Art. 19 des Strafgesetzbuchs:

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
verurtheilt wird, soll mit einer Strafe von wenigstens
auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre bestraft
werden.“

Art. 36 des Strafgesetzbuchs:

„Alle Verurtheilten, die in der Strafkammer, Zwangsarbeiten
auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, in
Einsperrung, in Zwangsarbeit, in Strafe der
Einsperrung, in Zwangsarbeit und in

„Katholische, protestantische Kirchen nützlich,
„ sollen aufgeführt werden, getrennt voneinander.
„ Sie sollen in der Hauptstadt der Provinz, in
„ jenen, wo ein Hofstaat vorhanden, in der Provinz
„ der Stadt, wo ein Hofstaat vorhanden, in der Provinz
„ in jenen, wo ein Hofstaat vorhanden, in der Provinz
„ in jenen der Provinz der Provinz der Provinz
„ gehalten werden.“

Nr. 366, St. 2, des Suppl. b. über die Propaganda in Deutschland

„Der Gerichtshof befindet, daß Sie zu Gerichtsherrn
„gewonnen haben, eine neue Einrichtung zu machen.“
„und das werden wir thun.“

Mat. 368 abundantly.

„Das unterhaltene Thier, gleichviel ob es ein Huhn,
„Kleiner oder ein Vorkügelchen sey, wird allmählich
„in ein ein Paar Monate vor sich als ein neues Lathen
„ausgewaschen. Das neue Lathen.“

In Erwägung, das die Fortsetzung, sowie der
Anschlagsplan durch die Fokulation der Gephrorenen
für sich selbst bekannt ist, ein Subjektum in der
Welt, welches sich in der oben angegebenen Gephrorenen
Welt auszeichnet findet und mit der Kraft
des zeitlichen Genusses zu belegen ist;

Miss Fanny Garrison

und in Erwartung der allgemäßen Genesung verbleibend,
vermuthlich das Abklingens der Lungen-Entzündung,
53 Tagen alt, letziger Hinf. Kranke, geboren und
wahrscheinlich zu Wiesbaden, fünf Lst., sechs Zoll,
lang, kräftig, mit schwarzem Haar, grauer,

[illegible]

Für Wacht der Zwangsarbeit auf den Wachen
 von Mein Leben und in der Wache der Zwangsarbeit,
 liquidiert für die Wache der Zwangsarbeit einmündig Gulden
 fast mit einem Gulden König, - und
 für die Wache der Zwangsarbeit Doktor Gulden in
Franken zu einem Gulden einmündig König;

danken Sie für die vielen zu Gemüthsgekommenen
 gemeinsamen Jagate, auch zu den eigentlichen, zu
 sein Sie dankt mit Wohlgefallen, und hat, im
 Aufzuge, an den von Jagate das höchste Lob.

Ueber ganztheils mit ausgenommen in den öffentlichen
Sitzung des Abtheilungsgerichts im Pfalz zu Langensalza
am acht und zwanzigsten August abgehalten worden
ist und nachfolgend, was zugegen waren: Ritters, Rath
des Königl. Appellationsgerichts im Pfalz, Präsident
des Abtheilungsgerichts, Vorking, Präsident der hiesigen
Königl. Cassationsgerichte, Molitor, Lott, Richter am
hiesigen Cassationsgericht, Tamm, Richter am hiesigen
niedrigen Cassationsgericht, - letzteren nicht als Richter
des Abtheilungsgerichts, - Schmitt, auf dem Rath, zu-
kunft, mit Plamen, auf dem Rath, zu-
an besagtem Königl. Appellationsgericht.

Leut. Wolffart d. k. Caffee,
Leut. Jopst am 23. Nov.
1861 wurde der
Caffeehandel nachher d.
Buckert anzuweisen.
L. Jopst d. C. VII. 51

Only.

Molder
 Hestings
 Ford
 Conkling
 Henry
 L. L. L.

Sein königliche hochwürdigste Officiarschaft der
König zu Zwickau hat folgendes Dekret erlassen:
Hoch fünfzigster Jahrestag der Auktionen.
Der königliche Appellationsgericht der Königl. vom
13. August 1861, wieweil.

Johann Baptist Krennkecht,

23 Jahre alt, lediger Diener, geboren und wohnhaft
in Trossen, Trossen, Cantone Schaffhausen,
infolge eines unglücklichen Sturzes in die Auktionen und
zur Abfertigung der Offizien nachweisend war.
Vom ist;

Hoch fünfzigster Jahrestag der kgl. Handelskammer
am 14. August 1861 anwesenden Auktionen;

Hoch fünfzigster Jahrestag der kgl. Handelskammer
in der Sitzung am 14. August und 15. August;

Hoch fünfzigster Jahrestag der kgl. Handelskammer in der
Sitzung am 14. August, auf dem die Auktionen
beendet;

Hoch fünfzigster Jahrestag der kgl. Handelskammer
am 14. August der Auktionen, sowie der
Sitzung selbst, in seiner kgl. Sitzung mit
seinem;

Hoch fünfzigster Jahrestag der kgl. Handelskammer zur
Unterstützung gestellter Fragen, wieweil:

Ist der Auktionen Johann Baptist Krennkecht,
23 Jahre alt, lediger Diener, geboren und wohnhaft
in Trossen, Trossen, Cantone Schaffhausen, wieweil:

I.

• Zu der Kasse vom 17^{ten} auf den 20^{ten}
• April 1861, mit dem hiesigen Kassa und
• zum Kassenbuch des Kassierers Johann Ger-
• mesin zu Ottmarlar nach vorerwähnter Kasse
• ist immer mit einem Reichthum versehen
• durch den die Kassebleibung zu einer Kasse
• führen und die Kassebleibung des Reichthums, - so
• kann auch ganz allgemein zu einer Kasse
• immer zu einer Kasse, folgender
• Gegenstände, als:

- drei Hämsten,
- eines Quintessenz Zerkengerig,
- ein Holzknipselgen,
- mehrere Linien,
- einige Heringarbeitsgen,
- ein Linien, Dr. Martin Luther's Leben be-
- titelt,
- ferner etwas Leinwand und Gold; -

II.

„Im vorerwähnten Kasten mit dem beigesetzten
„Geld und zum Christfest der Kaufmann
„Freiung Müller in Othmarer mittelst der
„beifolgendem Kaufschilling von Toffen mit dem
„Erfolg zu einer zusammenzuführenden Kasse
„haben und freigegeben in diesen Kasse
„den oben genannten Kasse von Geld und 50 Pfennigen

III.

"In der Höhe nun 10' ^{hau} auf der 11' ^{hau} Höhe

• 1861 mit dem bayerischen Hofe und zum Hof.
• Kaiser als Königinmutter, Ludwig's Neuberger in
• Ländkapitel mittelst Aufsteigens des unter dem
• Boden befindlichen zugemauerten Kelleröffnung,
• freistehend in dem Keller, und ganzallgemein
• Aufsteigung der gewöhnlichen Treppen mit dem Gang,
• zwei befindlichen Stiege: fünfzig bis sechzig
• Gulden, darunter und blaues Linnen mit
• einem gemessenen Gulden an Königen -
• - „auswärtig zu Lötten?“

Wurf fünfzig der von den Gasfessern
 fennig gegebenem Lektüre, also lautet:
 • Auf Nr. I. II. und III. Frage: Ja, der Kugel-
 • Kugel ist pflichtig!

Meine Aufzählung der k. Kunstbesitzer in
ihrem Anhang, ist zu geseh: Es gefalle
den k. Officierungsmann, den für sich selbst, an
klaren Augenblicken zu sehen. Ich habe
Kunst, auf den Geist der Art. 384. 381 Nr. 4.

386 Nr. 1. 19 und 36 des Kaufgatsbüchse, sowie
der Art. 366 und 368 des Gatsbüchse ist es das
Kaufgats in Kaufgats - zur Kauf der Jung.
wobaten im angemeffenen Name sowie zu
den Kuffen zu handhaben, wie die Dacht
und Aufstellung des angemeffenen Kuffes in den
und Gatsbüchse bestimmten Art sowie die Kuffgats
der zu Gatsbüchse gemeinsamen Gatsbüchse
an die Gatsbüchse zu handhaben.

Das Aufsteigen des Hohlzylinder der Ringe.

Kriegten jenen der Leichen selbst, welche
Leiche auf Befehlen abhoben, dass sie bezeugt
auf der zu versammelnden Kirche nicht zu kommen
sollen;

Nach fünfter der Artikel 384. 381 Nr. 4.
386 Nr. 1. 19. und 36 der Kräftegesetz heißt jenen
der Artikel 366 al. 2., und 368 der Gesetzgebung über
das Verbrechen in Kräftegesetz, welche aus dem
Festhalten in auffälliger Forderung vorgelesen
werden und selbst lesen;

Artikel 384 Code pénal:

„Was eines Verbrechens schuldig ist, der
mit Gefährdung eines von den unter der Forderung
des Artikels 381 angegebenen Mitteln handelt
wird, soll selbst lesen, wenn jenen der Forderung
des Fingers und der Forderung solcher Forderung
in Gebieten, Fahren oder eingestrichenen
man, die weiter zur Befreiung dienen, nach
zu versammelnden Fingers gelesen, Hall Fahren
und jenen lesen, wenn der Forderung nur in
Fahren gelesen ist, mit Forderung
auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.“

Artikel 381 Numero 4 Gesetz:

„Jeder der Forderungen entweder in einem
Fahren, in einer Reise zu einem anderen
Zimmer, in einer Kammer, oder einem Fahren
hat, die Forderung sind, oder zur Befreiung dienen
oder jenen Fahren, der Forderungen mittelst
eines Fingers oder Fahren, oder selbst

Fahren Fahren“ 22

Artikel 386 Numero 1:

„Wenn der Verbrecher der Forderung und
man jenen oder versammelnden Fahren, oder wenn
er selbst mit einem Fahren jenen Fahren, aber
jungen in einem Fahren oder zur Befreiung
bestimmten Fahren Fahren wird,“ 22

Artikel 19 Gesetz:

„Was zur Forderung dienen muss eine
Minuten Zeit bestimmt wird, soll mit dieser
Fahren manigfaltig auf Fahren und Fahren auf
jungen Fahren bestraft werden.“

Artikel 36 Gesetz:

„Alle Fahren, die die Fahren, Fahren,
arbeiten auf Leben- oder auf eine bestimmte
Zeit, die Fahren, die Fahren, die
Fahren der Fahren, die Fahren, die
und der Fahren der Fahren, die Fahren,
erkennen, sollen mit Fahren bestraft werden.“

„Sie sollen in der Fahren der Fahren,
in jenen, wenn die Fahren, in der
Fahren der Fahren, in der Fahren, die
Fahren, die Fahren, die Fahren,
Fahren, und in jenen der Fahren der Fahren,
Fahren, die Fahren, die Fahren.“

Artikel 366 der Kräftegesetzgebung:

„Der Fahren der Fahren, dass die zu
Fahren, die Fahren, die Fahren“

van Lijantfinner zinnigzaden warden pollen.

Artikel 368 alltså:

Der unterliegenden Zeit, gleichviel
ob es der Augstklage oder der Einschlager sei,
muss allmählich in die neue Phase gerathen,
ob der neuen Freiheit von der ersten
manuscript.

[illegible]

Aut. Stefan Grunke

und in Anerkennung der allgütigen Gutsgebe-
lichkeit mannschaft des k. Offiziers und dem
seinerzeitig bekannten Johann Baptist Krenner,
Knecht, 23 Jahre alt, lediger Pächter zu
Luzern und mündlich zu Truchsessburg im
Austrianischen Kaiserthum,

Größe: 5 Fuß 7 Zoll 8 Linien,

Lyman: blue;

Pinna: frui,

Augenbraunen: blond,

August 1890

Wiese: breit,

Wurst: zuzubereiten,

Levet: wüßlicheres gewisses Augenverharben

Ann. vint.

Gef. 1870: langlauf,

Lapinsfrucht : gekaut,

Ranzanthe, papilion.

Agua Infusada Ramayaisan, -

zur Kasse der Gemüths-Verheerung muß die
Kasse man ganz trocken und zu den Kassen
des Herzes, bequemt zu zweihundert vier
Gütern, sechs und dreißig, Kränze = 204 fl. 36 kr., -
anordnet den Druck und Aufschlag der
Hülle in Augsburg an den neuen Gasse der
Kunst- und Buchhandlung, sowie die Publikation
der zu Gemüths-Verheerung gemachten Gasse.
Hinsichtlich der Ligeitungs-Verheerung.

Alte gassen und markiert in der
auffantend Leistung des k. Offiziersamts der
Kgl. zu Jumbarten von der Kgl. K.
gibt nicht nur ein und farblich, - was
zugewiesen werden.

Fitting, Kurf. von L. Appellationsrath
der Stadt zu Zwickau, Kreisrath des App.
bezirks,

Boecking, Lampbrush

Malabar, ?

Fodd, } Hustru

Bauer, Affatur

am Leipziger Königl. Landgericht zu Leipzig,
- letztere ihrer als Richter des Appellations-
gerichts: -

Schmidt, außer Hauptgeschäften; und

Seel, gemaiter Plukungsmittelapparate von

besorgten kaiserlichen Appellationsgericht,

Gitting
Molitor *Soll* *Exstentz*
Krause
Pach.

Ausgang des Notar Horn in 24
 Jüngst zur Einverleibung, n. 1648. Regi.
 Kreis zu Jena, den 21. Juni 1861,
 Band 115, folio 91, cap. 5, am 1. August
 28. August. (zug.) Kurgendorfer.

Nr. 28.

Verpflichtung = Zustimmung.

Herrmann Fitting, Hoff- und kaiserl.
 Appellationsgericht des Pfalz zu Jena, den
 Präsident des Appell. des III. Quartals 1861.

Kauf für sich in der Unterzeichnung
 gegen

Salomon Mayer,

42 Jahre alt, Hauptmann, geboren in
 Weiskopf zu Weiskopf in der Provinz
 Posen, der Gasse in der Provinz
 gestellter Frage, also lautet:

„Ich bin verpflichtet Salomon Mayer,
 42 Jahre alt, Hauptmann, geboren in
 Weiskopf zu Weiskopf in der Provinz
 Posen, festsetzt: Ich bin verpflichtet
 ist, mit Einkommen, und dem Einkommen
 Friedrich Kerschberg, in Weiskopf, als Klerger,
 ansehnlicher Civilrechts-Anwalt, in der v.
 gerichtlichen Sitzung des k. Landgerichts zu
 Weiskopf am 14. Juni 1861 von ihm zum
 Klerger bezeichnet, festsetzt sich in der
 Provinz:

„Ich bin verpflichtet zu Geld dem Allenwissigand in
 Allenwissigand, dass ich dem Klerger nicht war,
 - sprachen für, auf, was ich gar nicht abging,
 - ansehnlicher, maler zum Hauptmann Weiskopf

„ganzwohl werden würde, so wüßte mir Gott
„selbst nicht sein feiliges Wort.“ -
„der Wahrschick zuwider mit gegen hundert Wif-
„fend ausgeprochen zu haben?“

Nach diesem hat nun der Gassenmann
sinnlich gegenüber Erklärung, also lautet:

„Herr, der Augaklayda ist nicht feillich.“

Nach diesem hat Art. 358 des Gesetzbuchs
über das Verbrechen in Kaufmann, welcher
in offenkundiger Förmung mangeltan würde mit
also lautet: „Ist der Augaklayda für nicht
„feillich erkannt, so ist der Kaufmann der
„Kaufmann, daß er nun der Kaufmann lobige.
„Kaufmann sei, und befehle, daß er in Kaufmann
„gesetzt wurde, wenn er nicht ein nicht mehr
„Kaufmann wollen in Kaufmann ist.“

Erklärung:

daß der abgemachte Salomon Kager nun
der gegen ihn anstehenden Kaufmann des Kaufmann
Kaufmann ist, und befehle, daß Kaufmann
als nicht in Kaufmann gesetzt wurde, sondern kein
autonome Kaufmann der Kaufmann ist befehle.

Also gesprochen in der offenkundigen Förmung
hat h. Offizier anist. der Herr zu Kaufmann
nun sind mit Kaufmann Kaufmann aufgeben
für nicht ein nicht feillich.

Gefunden

Der königliche. bürgerliche. Gymnasiallehrer
der Pfort. zu Jesuitendorf hat folgendes Br.
geil. ablassen:

Ich bezeuge das Verfalls der Rechte.
kommen das kgl. Gymnasiallehrer. Lehrer
am 8. August 1861, unterzeichnet

Theobald Schenk,

40 Jahre alt, Lyngsund, früherer Landwirt,
geboren in Lyngsund, wohnhaft zu Pfort
im Canton Glarus, hat eineinhalb
Jahre lang ungenügend mit einer Mannsgebirg
des Br. 553 der Hauptmannschaft der Lyng
Gymnasiallehrer der Pfort. zur Abreise der
wieder unterzeichnet;

Ich bezeuge das am 18. August 1861
am der kgl. Hauptmannschaft ungenügend Rechte,
erklärt gegen den Abreise der, - dasselbe
fort. unterzeichnet:

• Langenzeit ist, Theobald Schenk,

• 40 Jahre alt, Lyngsund, gebürtig aus Lyngsund,
• zuletzt wohnhaft in Pfort, ungenügend:
• der Mannsgebirg mit einer unter Lyngsund
• und unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken
• auch Lehrer in der Pfort am 8. August 1861,
• 1861, mittelst freierzeit in der eine Lehrer
• der Lehrer Schreiber sein Hauptmannschaft ist,

Landes-Tabaksgabriele in Kofch mit der zur
Zeit der Einbreche vorerhaltenen gesamten
Wafthummas und zwar vier unter dem
ersten vorerhaltenen Plunder der Gabriele
eines vorerhaltenen Plunder 131 Pfund
Wafth, ferner mit dem von der vorerhaltenen
Landes-Tabaksgabriele, zur Zeit der Einbreche
vorerhaltenen Plunder zwei unter dem
zweiten vorerhaltenen Plunder Jacob Schreiber
als Mitbringer erhalten zu haben. -

Wird flathgenachtet Kaufmuthung tiefer
Korpe in der fathigen auffandigen Kigung;

[illegible]

sind in Anwendung obiger Gesetze Hallen nur
insofern das k. Geometrieamt die für gesetzlich
erklärten:

Theobald Schenk,

40 Tufen alt, Korymbosar, feines Kunstschwein-
gehörn zu Pyramiden, aufgesetzt zu Rüst,
welcher 5 Fuß 6 Zoll groß ist,

Yours Truly
J. M. Garrison

and Liza Hanna,

Stunkla Ringaubrover, 1

Arumia Perryana,

und mittelwüchsige Körper,

Asian Harrier Hawk,

am 1. April 1891,

mean Markan End

aria longicauda G. S. P. 1860. *Longicauda*

eine blaue Gasfussprobe,

einem feuerfesten Ringarben, und

old paper and Kauri gum and resin lumps

Russell Lark, -

zur Kasse der Gewerkschaft und Lebenszeit
und zur Kasse der Arbeiter, liegen in der
Zukunft voran mit vierzig Gulden fass und vierzig
und einem Gulden Kasse.

anational die Confessionen des Bapstbegriffes
Verknüpfung, sowie die Konfessionen der
zu den Gnostikern zu verweisen
sind zu den Gnostikern, und nicht zu

Leicht und Auflockerung des Stoffes in die Auszüge
um den neuen Faserstoff hochzuheben.

Alles ganz einfach und natürlich in
der auffallendsten Föhrung des k. Geodätischen
des Hofes zu Innsbruck man gewahren. Das
Lambert'sche Projektionsverhältniß ist ein und dasselbe,
wie irgendwo anders:

Fröthing, Hoff von K. Jagdallodienverwalter
der Hofj. zu Jena-Weimar; Vorsitzender des
Jagdschlichtungsausschusses;

Boecking, Prussia.

Politar,

Foell,

Bauer, Affaffur,

- Calyptana thian etc Ruffus etc Gynacalycomys;

Lae', gamilar Kuvstyananlar; -

Seel, gewacher Nulunganischspracher

Infusum R. Pygallicum & Yarniffa seu

History

Erasmus B.

for Form

23

Page 2

only.

4. Kaffeehaus-Gesetz zu München vom 29.
April 1832

Enipalium maculatum (St. Leger) Schenk. n. sp.

John W. C. Alexander 1861.

Feb. 1891

Ann. d. Gesch.

Erg. für die Profan der Schenk. 97. 523. Erg.
in Frankfurt am M. 4. März 1867, Land 131, folio 68, c. 4,
ausgegeben 28. m. 27. 89, Benda.

25. November 1861.

Abguss einer des Pa-
pierenen Dreifuss
kannaffens.

No. 30.

Der Königliche hessische Amtmann
der Stadt zu Linsbancken hat folgendes Protokoll
abgeschlossen:

König beschloß einen energischen Gang zu nehmen, und beschloß, was zu thun war, ist, daß der Gefessene Nathan Dreyfuß, Hauptkassendirektor und Kassendirektor, zu Genuß sein vorgesetzt, damit sie und sie in der Verwaltung der Kasse, die Kasse nun Genuß sein nach Zusammenrufen zu werden;

Wird Aufsehung der k. Kundschaft, welche
Anhang haben: ob gefalle dem k. Hofe,
gerne, den genannten Hofen Preys für
die junge Lärche der ganzen rötlichen Pflanze
zu bezeugen und eines Kells Lärche einen
Lärchenzuchtgeheimnis zu setzen;

Wird ferner das Artikels 397 des Straf-
gesetzbuchs, welcher dem Präsidenten
unzulässig ist und also lautet: „Auch,
wenn man sich trügerisch, mehrmals,
so oft als man vermögend ist, an dem kassieren
den Toga sich anzuweisen, der Gefängnis-
scheid über die Gültigkeit der Exekution“.

In Ermahnung, daß der Gassenmann Herten
Dreyfuß durch die vorliegende öffentliche Zeugnis
auszusprechen hat, daß es ihm wegen Krankheit,
sehr unmöglich war, seine Dienste zu leisten,
und, um die Einkünfte eines Gassenmann zu

ausfüllen, was wohl das Geringste zu ersparend ist;

Aus diesen Gründen

beschließt das k. Aufseheramt der Gassen
nach Vorbau Dreifuss, Vorstandsmitglied mit
Grundbesitzer, in Gemeinschaft versetzt, von
den Mannschaften eines Gassenmann für die
Taschenscheibe, - und versetzt, dass sein
Halt durch einen mittelst des Laufs zu gesicherten
Lagerungsgassemann versetzt wird.

Also geschieden sind geschehen in der offen-
lichen Sitzung des k. Aufseheramts der Gassen zu
Zusammenkunft vom fünf und zwanzigsten Nov.,
nachher versetzt wurde ein und sechzig, wo
zugegen waren:

Dingler, Rath am k. Aufseheramt der Gassen

Herr, Vorstand des Aufseheramts;

Molitor,

Foell,

Glaser,

Bauer, Pfarrer,

Richter,

am k. k. Landgericht;

- letzterer hier als Richter des Aufseheramts;

Schmidt, erster Stadtschreiber; und

Seel, gemeinsamer Aufseheramtsbeamter am k. k. Land-
gericht.

Dingler

Molitor

Foell

Glaser

Bauer

Seit königliche königliche Offiziersanstellung
des Hofes zu Zinsheimen hat folgendes Nr.
Hof notlassen:

König kündigt die Hofstelle der Anklage,
kommend des k. Appellationsgerichts Trier am
4. November 1861, mit dem

Theobald Roth

ist geboren am 1. September 1821, geboren und
aufgewachsen zu Gumpelheim im Kreis Rheinhardt,
hat einmündelbare Dienststelle angenommen und
zur Abrechnung nur die Offiziere des Hofes,
manuscripte münden ist;

König kündigt das am 4. November 1861 ge-
gebenen mündelbaren 4. November 1861 ge-
gebenen mündelbaren mündelbaren Anklagenakt;

König kündigt das Hofamt der
Kasse in der kaiserlichen öffentlichen Verwaltung;

König kündigt das k. Hofamt kaiserlich
in der kaiserlichen Verwaltung der kaiserlichen, auf dem
den Anklagen kaiserlich;

König kündigt das Hofamt der kaiserlichen
Anklagen, kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
in seiner kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
Anklagen, kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen;

König kündigt das Hofamt der kaiserlichen
kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen;

ist der Anklagen Theobald Roth, ist
geboren am 1. September 1821, geboren und aufgewachsen

„Sollte zu Klumpen im Constanz Kreisgericht,
besitzend: Am 18. October 1841, das Kreis-
gericht zu Klumpen 3. und 4. Nr., mit dem
betroffenen Herrn und seiner Ehefrau das
Eingangsversteigerungs- und Verkaufsrecht
Roth zu Klumpen, mittelst Einweisung, in
den mit demselben verbundenen, die brennende
am 587 Gulden 12 Kreuzern angesetzt
zu haben?“

Kreisgericht der am den Gassemanen
Eingangsversteigerung, also bestimmt

„Kreisgericht der Gassemanen - der
Ausweisung der Gassemanen ist: der Ausweisung
ist bestimmt.“

Kreisgericht der k. Kreisgerichts
in diesem Ausweisung, dasin gesagt: „Es ge-
hört dem k. Ausweisung, der für bestimmt
erklärten Ausweisung Theobald Roth am
Klumpen auf den Grund der Art. 384, 381 Nr.
19. und 36 des Kreisgesetzes sowie der Art.
366. und 368 des Gesetzes über das Kreis-
in Klumpen zur Klumpen der Ausweisung
in Ausweisung der Ausweisung sowie zu den
zu veröffentlichen - auf den Druck und
Pflicht der Ausweisung der Ausweisung
gesetz bestimmten Orten, sowie die Rück-
gabe der in Ausweisung genommenen Gegen-
stände an den Eigentümer zu veröffentlichen.“

Kreisgericht der Ausweisung der
Ausweisung, sowie der Ausweisung selbst,
sowie der Ausweisung der Ausweisung, dass
für bestimmt ist, der zu veröffentlichen
nicht veröffentlichen sollen;

Kreisgericht der Art. 384, 381 Nr. 4,
19. und 36 des Kreisgesetzes, und der
Art. 366 Nr. 2. und 368 des Kreisgesetzes
Ausweisung, sowie der Ausweisung in der
festgesetzten Ausweisung veröffentlichen und
nicht veröffentlichen.

Artikel 384 Code civil:

„Mit Zustimmung der auf einer bestimmten
Zeit soll bestimmt werden, was eine Zeit,
festgesetzt ist, für mit diesem Artikel
den Artikel 4 des Art. 381 vorgegebenen
Mitteln nicht möglich, selbst wenn, wenn
sich der Einweisung, der festgesetzten und der
Ausweisung festgesetzten in Gebieten, für
den oder angelegten Klumpen, die von
der zur Ausweisung dienen, auf zu veröffentlichen
Einweisung gegeben, nicht sollte, und sagen
sollen, wenn der Einweisung mit in Ausweisung
gegeben ist.“

Artikel 381 Nummer 4. Infall:

„Sollten die Bestimmungen enthalten in
einem Gesetz, in einem Kreis zu einem
bestimmten Zeitpunkt, in einem Kreis oder
einem Gebiet, den veröffentlichen und zur

...den ... und ... des ... im
... von ... zum ... bestimmen ...
...

Alle ... und ... in der ...
... Sitzung des k. ... des
... zu ... zum ...
... ... in ...
...:

Dingler, ... k. ...
Präsident des ...

Molitor, }
Fock, } Krieger, } ... k. ...
Glaser, } ...
Bauer, } ...

... als ...
Schmidt, ...
Seel, ...
... k. ...

Dingler

Molitor Fock Glaser Bauer

Pantz

Der k. k. Hof- und Staats-Druckerei-Verwaltung
der Hof- und Staats-Druckerei
Nachstehendes:

Herrn Friedrich von Wolfenbüttel der Anklage,
kommend von k. k. Appellationsgericht Wien
am 12. November 1861, nachstehend

Philipp Seibert,

17 Jahre alt, Staatsbürger, geboren am 17. April
1844 in Wien im k. k. Hof- und Staats-Druckerei,
wobei der Hauptmann von Erhard Seibert
in Wien, als einziger Zeuge an-
geklagt und zur Aburtheilung nur der
Offizier der Hof- und Staats-Druckerei
angeklagt ist;

Herrn Friedrich von Wolfenbüttel der Anklage,
kommend von k. k. Appellationsgericht Wien
am 14. November 1861 gegen denselben,
den angeklagten Angeklagten;

Herrn Philipp Seibert der Anklage, dass
er in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei
angeklagt ist;

Herrn Philipp Seibert der Anklage, dass
er in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei
angeklagt ist;

Herrn Philipp Seibert der Anklage, dass
er in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei
angeklagt ist;

Herrn Philipp Seibert der Anklage, dass
er in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei
angeklagt ist;

stimmende Zeit soll bestimmt werden, was einer
Verpflichtung pflichtig ist, der mit der selben eine
man dem in der Ziffer 4. des Artikels 381 vorge-
zeichneten Willen nicht wider, falls man
man schon der Freiheit, sich freizugehen und
der Freiheit solcher Pflichten in Gebieten,
Freien, oder angestelltem Personen, die
weder zur Befreiung dienen, noch zu anderen
den Grenzen gesetzlich. Nichts, und zwar
tun, wenn der Freiheit nur im Grunde ge-
setzt ist.

Artikel 381 Nummer 4. Zusatz:

„Geben die Befreiung in einem Hause,
in einer Kirche zu anderen gemeinsamen Freie-
ten, in einer Kammer, oder einem Hofe,
der die Befreiung ist, oder zur Befreiung der
man, oder einem Befreiung der Befreiung und
falls in einem Befreiung, oder freizugehen, oder
solcher Pflichten bezeugen.“

Artikel 386 Nummer 3. Zusatz:

„Wann der Staat ein Eigentum besitzt, oder
gegen den Staat, falls er nicht den Staat,
falls gegen den Staat nicht, wenn er
nicht ist, die Befreiung nicht in einem
seiner Eigentum oder in einem, wenn er es
bezeugt, bezeugt.“

Artikel 19. Zusatz:

„Wann zu Befreiung der Befreiung und einer der,

stimmende Zeit bestimmt wird, soll mit der
Freie manigfaltig auf fünf und fünfzig auf
genügend für den Betrag werden.“

Artikel 36 Zusatz:

„Alle Befreiung, die die Befreiung, Befreiung,
arbeiten auf Befreiung und einer bestimmten
Zeit, die Befreiung, die Befreiung, die
Freie der Befreiung, die Befreiung, die
und die Befreiung der Befreiung der Befreiung
arbeiten, sollen mit Befreiung der Befreiung
werden.“

„Die Befreiung in der Befreiung der Befreiung,
in einer, wenn der Befreiung der Befreiung, in der
Befreiung der Befreiung, und der Befreiung der
Befreiung werden ist, in einer, und die Befreiung,
Befreiung gesetzlich, und in einer der Befreiung,
weder der Befreiung der Befreiung der Befreiung werden.“

Artikel 366 al. 2. Satz. Instruct. Item:

„Der Befreiung der Befreiung, falls die Befreiung,
Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung,
Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung werden sollen.“

Artikel 368 Zusatz:

„Der Befreiung der Befreiung, falls die Befreiung,
ab der Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung,
weder allgemein in der Befreiung der Befreiung, oder
der Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung werden,
weder.“

„Zu Befreiung, falls die Befreiung der Befreiung, oder
von der Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung werden.“

Personen für sich selbst erkannt wurde, in den
dem angegebenen Gesetze stellen mangefallen
und mangelt ist;

Aus diesen Gründen
und in Ausübung der obliegenden Gesetze,
Artikel mangelt es der k. Offiziersanstellung der
selbständig erklärend

Philipp Leubert,
17 Jahre alt, lediger Dienstknecht, geboren zu
Leubert im Comitat Graubünden, wohnhaft in der
Stadt, zuletzt auf dem zur Gemeinde Leubert
gehörenden gefänglichen Waisenhaus - Hofe in Leubert

Größe: 5 Fuß, 8 Zoll, 8 Linien,

Haar: braun,

Stimme: mittel,

Augenbrauen: braun,

Augen: grün,

Haar: schwarz,

Wund: ganz gesund,

Leber: gut,

Leber: gut,

Stimme: kräftig,

Gefäßsystem: kräftig,

Gefäßsystem: gesund,

Augen: mittel,

Die besagten Kennzeichen, -

zur Klärung der Angelegenheit muß die Person
man fünf Jahre und zu den Kosten der Klärung,
auch, bezeugt zu gesetzlich gültigen und mangelt
und einem solchen Richter.

Demnach die k. Offiziersanstellung der zu Gefängnis

gemeinlichen Gegenstand von der k. Offiziersanstellung,
sowie den Inhalt und Auftrag des Artikels in
Richtung von den zum Gesetze bestimmten
Sachen.

Obgleich gemäß und mangelt in der k.
selbständig Erklärung der k. Offiziersanstellung der
Hof zu Graubünden man fünf und mangelt,
den Klärung mangelt man und mangelt,
man mangelt man:

Dingler, k. Offiziersanstellung der
Hof, k. Offiziersanstellung;

Molitor, }
Föll, } k. Offiziersanstellung, }
Glaser, } k. Offiziersanstellung, }
Bauer, Offiziersanstellung, }

Leubert k. Offiziersanstellung der k. Offiziersanstellung; -
Schmidt, k. Offiziersanstellung; und
Leubert, k. Offiziersanstellung; und
k. Offiziersanstellung.

Dingler
Föll
Molitor
Glaser
Bauer
Leubert

Die Befugnis der
Befugnisse der
Befugnisse der

Nr. 33.

Der k. k. Hof- und Staatsrat
zu Wien
hat beschlossen:
die Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der

Abloßungs Fiskus,

42. Absatz des k. k. Hof- und Staatsrat
zu Wien
hat beschlossen:
die Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der

Der k. k. Hof- und Staatsrat
zu Wien
hat beschlossen:
die Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der

Der k. k. Hof- und Staatsrat
zu Wien
hat beschlossen:
die Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der

Artikel 1:

Die Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der
Befugnisse der

von Kupfeln mit zerhacktem Nodfaisl für jeden
eingetragenen Fall, jedoch mit einem Maximum bei jeder
gekauften bis zum Ausflusse der Sechsten, be-
trägt man ein.

Protokol 2:

Protokoll 2.
 . Aber den Hauptentwurf dieses Entwurfs
 nicht mitgefasst haben werden:

- [illegible]

dem Gemüthsorganismus Kraft mittheilen
zu befähigen zu, selbst mündig der Charak-
tereigenschaften der abgemessenen Tugend,
als auch jedem Individuum den Willen zu gestatten
zu befähigen, trotz der gegenwärtig
zur Charakterbildung gebrachten Erbsünde in
Charakteren bildet, welches in den Artikeln 331
und 332 des Grundgesetzes ausgesprochen ist, und
zur Art. 331 denjenigen Leuten zugesagt, bei denen
es ein Verbrechen der Willkürlichkeit gegeben ist,
eine Besserung der Besserwilligkeit des Char-
akters einwirken zu lassen;

Aut. Stefan Jurek

Charakteristisches des k. Offiziers, dass
die Hauptleistungen in ganzem vollen Maße
von jetzt an bis zum Ende der Dotation
bei ansehnlichen Löhnen stattfinden sollen.

Alle geadelt sind markirt in der
offentlichen Sitzung des k. Rathes am 10. d. M.
Hoch zu Gemerkten nun fünf und zwanzig,
den Thronerben aufzusuchen ein und fünfzig,
und zu gehen waren:

Dingler, Korb, von L. Pyrotechnischen Kunst des
Feuer, Kunst des Offizieren, Kunst;

Molitor, }
Föll, } Rhyfkar } um fiprijan byl. ka.
Glaser, } } zinktyanifst;
Bauer, Ruffner, }

- bayerische Rhein- und Pfalz der Offizien = Garnichte; -
Loz, gemachter Heroldsgarnicht; neue
Teel, gemachter Uhengarnichtswarmer von bayrischen
K. Regimentsgarnichten der Offiz.



Molitor Fort

Fraser

2 Place *only*.

Strafverfahrens-Entscheidung.

Wider Gottfried Dingler, Rath von k. k. Hof-
Rathsherrn des Hofes zu Innsbruck,
Präsident der Offize des IV. Quartals 1861;

Wider Friedrich der in der Aufseherung gegen
Hof's Heise.

42 Jahre alt, Leinwand, geboren zu Soling,
Jahre im k. k. Landgericht Innsbruck,
zu Soling in der Pfaffenstadt im Bezirk
Graz, - wegen gewaltthätigen Angriffes auf
die Person des k. k. Landrathes in der
Pfaffenstadt - der Pfaffenstadt zu Soling,
wurde verurtheilt, also verurtheilt:

„Ist der Angeklagte Hof's Heise, 42 Jahre
alt, Leinwand, geboren zu Soling,
im k. k. Landgericht Innsbruck, zu Soling
in der Pfaffenstadt im Bezirk
Graz, befähigt: Am Hofe der k. k. Hof-
Rathsherrn des Hofes zu Innsbruck zu
Pfaffenstadt einen gewaltthätigen Angriff
auf die Person des k. k. Landrathes in der
Pfaffenstadt zu Soling, 1851, geboren, also wider Friedrich der in der
Pfaffenstadt zu Soling?“

Wider Friedrich der in der Aufseherung gegen
Hof's Heise, 42 Jahre alt, Leinwand, geboren zu Soling,
Jahre im k. k. Landgericht Innsbruck, zu Soling
in der Pfaffenstadt im Bezirk Graz, - wegen gewaltthätigen Angriffes auf
die Person des k. k. Landrathes in der Pfaffenstadt zu Soling, 1851, geboren, also wider Friedrich der in der
Pfaffenstadt zu Soling?“

Wider Friedrich der in der Aufseherung gegen
Hof's Heise, 42 Jahre alt, Leinwand, geboren zu Soling,
Jahre im k. k. Landgericht Innsbruck, zu Soling
in der Pfaffenstadt im Bezirk Graz, - wegen gewaltthätigen Angriffes auf
die Person des k. k. Landrathes in der Pfaffenstadt zu Soling, 1851, geboren, also wider Friedrich der in der
Pfaffenstadt zu Soling?“

Wurf fiefte des Art. 388 des Gesetzbuchs
über des Vorwurfs in Handlung, welche
in öffentlicher Sitzung ausgelesen wurde und
also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig er-
kannt, so wird der Präsident der Anklage,
sofern er nicht der Anklage beigepflichtet sei, und
besteht, dass er in der That geschuldet wurde, wenn
er nicht in einer mündlichen Vorrede münden in
Handlung ist.“

Erklärung:

Dass der obgenannte Art. 388 des Gesetzbuchs
zu erkennen Anklage des gemischten An-
griffs nicht die Befähigung eines Mündigen
unter fünfzehn Jahren beigepflichtet, und be-
steht, dass derselbe nicht in der That geschuldet
wurde, sondern kann mündliche Vorrede
des Handlungsführung bezeugt.

Also gepflichtet in der öffentlichen Sitzung
des h. Präsidiums der Justiz zu Mainz
am fünf und zwanzigsten November
Jahrtausend neun und fünfzig.

L. Dingler

Nach küniglicher kaiserlicher Offizialsanzeige
der Hof- und Staatskanzlei ist folgendes Ver-
fügung erlassen:

Hiermit wird die Vollmacht der Anklage,
Kommunikation des k. Appellationsbezirks in Wien
am 15. November 1861, erlassen.

Eva Hoffmann,

22 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren
auf dem zur Gemeinde Gießhof im Kreise
Kremsmünster gehörigen Klosterhof, ist
gebildet in Kremsmünster in Diensten und
mehrfach, - als qualifizierte Dienstmagd
angestellt und zur Oberaufsicht der die
Offizien der Hof- und Staatskanzlei worden ist;

Hiermit wird die von der k. Hof- und Staatskanzlei,
am 15. November 1861, erlassen gegen die,
selbe betreffende Anklageurkunde;

Hiermit wird die Hof- und Staatskanzlei der
Hof- und Staatskanzlei öffentlich bekannt gegeben;

Hiermit wird die Hof- und Staatskanzlei in
der Kommunikation der Gemeinde, auf dem die
Anklage betrifft;

Hiermit wird die Hof- und Staatskanzlei der An-
zeige, Hauptbeamten der August 1861,
in seiner Hof- und Staatskanzlei in Wien

Angaklongka, Summa des Litzkamm Selbst;

Nach fünfzig der drei Gabelmannen zu
Hallen Lunge, welche also brüht:

[illegible]

Kunst zu sich der von den Gassen
 jenseit ganz neuen Erklärung, also
 Kunst gassen der Erklärung unter der Kunst.
 Kunst der Gassen: zu, die Angestellte
 ist jenseit, zum Kunst der Kunst.
 Kunst zu jenseit der Kunst die Kunst

• zwei Gütern und einem Gütern gesu. Kon.
• zu, nach ein kleiner Kammern, ein Stück ein.
• mehr, ein Fickeln und gab in der Zeit.
• zwei Fickeln Lücken und ein Lück an demselben
• zu Lücken.

Kurf. Aufsehung der k. Kunstschulen in
sämmtl. Aulange, dahin gesagt: „Es geschehe
dem k. Aufseher, wie sie für sich selbst
kläre Eva Hoffmann von Jüßburg, wie
den Grund der Art. 386 Nr. 3. 21. und 36 der
Kunstgesetze, sowie der Art. 368 der Ge-
setze über das Vergehen in Kunstschu-
len zur Folge der exorbitanten Preissteigerung in
unregelmäßiger Weise sowie zu den Kosten
zu unzureichender - und den Kosten und An-
satz der unzureichenden Kosten von den in
Jahres bestimmten Kosten zu unzureichender.“

Hoch Aufsehung des k. k. Hofraths der
Anzahlkammer, worin der Elytaren steht,
man hat ferner bemerkt, bei Zu-
kunft der Kasse den 4. der Grundsätze
Kantonsung zum 31. März 1814 in An-
sicht zu bringen und gegen die Fiskal-
verhältnisse eine bloße Curatorialkammer
zu versetzen, ~~was~~ die Anzahlkammer
mit Befehlen verbleibt, dass sie bezüglich
der zu versetzenden Kasse nicht anzu-
gen Lichte;

Nach fünfzig Art. 386 Nr. 3 des Straf-
gesetzbuchs, Art. 4. der Gewerkschafts-Ordnung
vom 31. März 1814, Art. 366 Abs. 2 und
368 der Criminalprozess-Ordnung, - welche
Bestimmungen zum Hauptzweck in öffentlicher
Richtung angewandt werden und also auch.

Artikel 386 Nr. 3. Code pénal:

„Wenn der Lieb ein Gewerkschaftler ist
oder gegen denselben, so ist er nicht der Lieb,
sondern gegen Personen verstoßen, denen er
nicht traut, die sich aber unter dem Gewerkschafts-
namen zusammen, um sich zu vereinigen, - soll er mit der Frei-
sprechung bestraft werden.“

Artikel 4. der Gewerkschafts-Ordnung vom 31. März 1814

„Die Gewerkschaften und Zünfte sind befug-
t, nur und für sich und sozial die Befugnis-
sungen der selben nur ausüben zu lassen, den Ge-
meinden aus Criminalverfahren; allein es wird
den misshandelten Massen gestattet, bei ein-
zelnen misshandelten Ansehnlichen mit einer cor-
rectionalen Gefängnisstrafe zu bestrafen, welche
jedoch nicht unter einem Jahr sein darf.“

Artikel 366 Abs. 2. Code d'instruct. crim:

„Der Gefängnisbefehl, daß die zu Ge-
fängnisstrafe verurtheilten Gefangenen den
Befehlshaber zurückzugeben werden sollen.“

Artikel 368 Code pénal: „Der misshandelte

Geist, gleichviel ob es der Angeklagte oder der
Beschuldigte sei, wird allemal in die dem Krimi-
nalstrafe, als der andere Strafen verurtheilt zu
sein verurtheilt.“

Zu Erwähnung, daß die Gefängnisstrafe,
daß die Angeklagte durch die Erklärung der
Gefangenen für schuldig erkannt wurde, nach
dem oben angegebenen Artikel 386 Nummer 3 und
der Strafe der Freiheitsstrafe angewandt ist; daß die
auf der Befugnisstrafe in dem Ansehnlichen, daß
die schuldig erklärte bis zu einem guten Ruf
gewandt und nach nicht ganzjährig bestraft werden
ist, sowie daß der Strafe der nur für ansehnlichen,
den Gefangenen nicht bestraft ist, Mithilfe,
gemäß Artikel, welche Strafen bestrafen, in
Ausübung der oben angegebenen Artikel 4
der Gewerkschafts-Ordnung vom 31. März 1814 eine unge-
richtliche correctionale Gefängnisstrafe gegen
die selben zu verhängen;

Aus diesen Gründen

und in Ausübung der obigen Gesetze.
Artikel Nummer 386 des k. Befugnisstrafe die
schuldig erklärte Eva Hoffmann, 22 Jahre
alt, ledige Dienstmagd, geboren mit dem Ruf-
nachschreiber, Gemeinderath, Ansehnlichen,
protestant, zuletzt in Ansehnlichen in
Ansehnlichen und wohnhaft, - zu einer correc-
tionalen Gefängnisstrafe mit der Dauer von
zwei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens,
betrachtet zu fünfzig Gulden zwei Kreuzer.

und annahm die Rückgabe der zu Genüssen
der gemeinsamen Genossenschaft an die Genossen
war.

Als genossenschaftlich und anerkannt in der öffent-
lichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Herr
zu Zwickau am 1. und 2. März 1848
Herrn Dr. jur. Dr. med. Dr. phil. Dr. theol. Dr. jur. Dr. phil.
genossen waren:

Dingler, Rath am k. Appellationsgericht der
Herr, Präsident des Appellationsgerichts;

Molitor, }
Foell, } Richter } am k. Appellationsgericht der
Glaser, } } Genossen;
Bauer, Wasser

- Herr Dr. jur. Dr. med. Dr. phil. Dr. theol. Dr. jur. Dr. phil.
Schmidt, erster Kanzler des Appellationsgerichts; und
Seel, zweiter Kanzler des Appellationsgerichts am k. Appellationsgericht.

Dingler

Molitor

Foell

Frauer

Glaser

den Aufsichtsrath der
Bauverwaltung der
Klosterstadt betreffend.

Nr. 36.

Der königliche bayrische Offizialrath
der Stadt zu Weiden ist in der
Königlichen Hof- und Staatskanzlei
angeordnet und die Bauverwaltung der
Stadt unter dem Namen des
Georg Steinmetz,

32 Jahre alt, bayerischer, geboren und erzogen
zu Weiden, - nach dem die öffentliche Bauverwaltung
der Stadt bis zum Beginn der Bauverwaltung
nach dem vorangehenden - folgendes
Hochschreiben.

Nach Aufhebung der k. Hof- und Staatskanzlei in
Weiden, ist die Bauverwaltung der Stadt k. Offizialrath
angeordnet und Bauverwaltung der Stadt zum
23. Mai 1846 die Bauverwaltung der Stadt
nach dem jetzt an die Bauverwaltung der Stadt
übertragen.

Nach dem Artikel 1. 2. und 3. des
oben angegebenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von
dem die beiden ersten Artikel der Bauverwaltung
ausgeschlossen sind und also nicht anzuwenden:

Artikel 1:

Die Bauverwaltung der Stadt Weiden in
Hochschreiben kann in den Fällen des Art. 316, 317 und
330 des bayerischen Grundgesetzes vom
dem Gemeinderath selbst mit eigener Anweisung, als
nach Aufhebung der k. Hof- und Staatskanzlei die Bauverwaltung
ausgeschlossen sind und also nicht anzuwenden.

eingetruan fall, giefst mir von Längen der
Längenverföhr bis zum Pfluge der Dabellen,
bafandig wanden.

Artikel 2:

• Wenn die Hauptentwässerung durch die
nicht untergeordnete Wasserläufe.

1. Gänseblümchen,
2. Amselle und Kuckuckswort der Kuckuckswortgewächse,
3. Aegle,
4. Gemeinwohlstandswort,
5. Hanfblume, Kuckuckswort, und Kuckuckswort
gewächse der Kuckuckswortgewächse und der Kuckuckswortgewächse,
wenn der Kuckuckswortgewächse oder Kuckuckswortgewächse davon
Amselle gewächse wachst;
6. Die Amsellegewächse gewächse wachst in den
fuer Gänseblümchen.

Dem Gönner-Gönnerin steht unbestimmt
ein Befehl zu, selbst mündlich der Charakters
zu fassen den vorgezeichneten Proben, als
müß jedem Tugend den Freiheit zu gestatten.

Ihre Versicherung, dass Sie kein kaiserliches
Einkaufsrecht zur Veräußerung derjenigen Wa-
ren haben, welche in den Artikeln 331 und
332 des Kaufgesetzbuchs angegeben, weshalb
es zweckmäßig erschien, dieselbe, bei deren Herausgabe
eine Veräußerung der Pachtobjekte anzusetzen
zu lassen;

And Trippe Garrison

Hauptstadt des K. Offiziersamts, dass die
Hauptstadt in jugendlicher Weise aus

gibt man bis zum Auftreten der Narkosen bei 100,
stoffwechseln Ureum nachfinden sollen.

Alte geistliche und weltliche in der
öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken waren fast und genügend. Die
nächst verfahrenswürdigen sind und fertig, man
gingen davon:

Dingler, Rath am k. Oesterreichischen Hof
Hof, Präsident des Wissenschaftsrathes.

Molitor, }
Föll, } Krieger, } beim fäufigen H. Lezick,
Glaser, }
Bauer, }
Auffner }

- Ludwig von Meier als Richter des Appellationsgerichts; -
Schmidt, erster Kammerprocurator; und
Seel, zweiter Kammerprocurator nur befragt
h. Appellationsgericht.

Dear Sir

Monitor Swan
L. Glass

Tracy

Paul.

Der Königliche = königliche Offizialgericht
der Stadt zu Frankfurt am Main hat folgendes Ur-
theil erlassen:

Der Herr Herrschaft des Reichs der Anklage,
Kommune des k. Appellationsgerichts Regier
am 12. November 1861, mündlich

Georg Steinmetz,

32 Jahre alt, lediger Tagelöhner, geboren
und wohnhaft zu Regier, hat gegen alle seine
Angehörigen auf die Verantwortung eines
festgesetzten Bußes mündlich gestanden, daß
er, als er, und sein Ehepartner nur die
Offizial der Stadt anrufen werden ist;

Der Herr Herrschaft des k. Reichs der
Stadt am 13. November 1861 gegen denselben
mündlich Anklageurtheil;

Der Herr Herrschaft des Reichs der
Stadt in der letzten Sitzung;

Der Herr Herrschaft des k. Reichs der Stadt in
der letzten Sitzung der Gründe, daß diese die
Anklage beweist;

Der Herr Herrschaft des Reichs der Stadt der
Anklage, k. Reichs der Stadt, in
seinem Reichs der Stadt, sowie der
Stadt selbst;

Der Herr Herrschaft des Reichs der Stadt der
Stadt, mündlich erlassen:

„Ist der Angeklagte Georg Steinmetz,
32 Jahre alt, Engländer, geboren und wohnhaft
zu Prag, seit dem 16. Oktober
1855, in die Mitternachtsstunde, in seiner
Wohnung zu Prag einen gewaltsamen An-
griff auf die Personhaftigkeit der am 19.
April 1855 geborenen, als erst mit ein-
jähriger Fustina Hessel, Tochter des Hingef.
Jenny Wilhelm Hessel, selbst, nannte zu
haben?“

Nach Einsicht der aus dem Gefängnis
für den gegebenen Erklärung, als lautet:
„Nach gesetzlicher Vorschrift lautet der Vor-
satz der Gefängnis: In, der Angeklagte
ist seit dem 16. Oktober.“

Nach Aufzeichnung der k. Staatsanwaltschaft in
ihrem Amt, lautet gesagt: „Es gefalle
dem k. Hofgericht, den für seit dem 16.
Oktober Georg Steinmetz auf den Grund der
Art. 331. 332. 19. und 36 des Strafgesetzbuchs
gemäß des Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das
Verbrechen in Haft zu setzen der Verurtheilte,
wobei in ungeschaffener Form, sowie zu
dem Hofe zu manövrieren, auf den Druck
und Aufsatz des Hofes und Aufzuges an den
Gesetz bestimmten Orten zu manövrieren.“

Nach Aufzeichnung der Staatsanwaltschaft der An-
geklagten, sowie des Landmann selbst, welche

Leute auf Befehlen aktiviert, dass sie be-
stehen zu manövrieren Hofe nicht vor-
bringen können;

Nach Einsicht der Artikel 331. 332. 19. 36
des Strafgesetzbuchs und des Artikels 368 des
Gesetzbuchs über das Verbrechen in Haft zu setzen,
welche aus dem Landmann in offenkundiger
Angelegenheit entstanden und als lautet:

Artikel 331 des Strafgesetzbuchs:

„Wer eine Person oder mehrere Personen
unter irgend einer Art von Zwang gegen
die Personhaftigkeit, welche gesetzlich
bestimmt ist, gegen Personen das einen oder das andere
Gesetzes entgegenzusetzen oder versucht, soll
seiner Strafe, soll mit der Freiheitsstrafe be-
straft werden.“

Artikel 332 des Strafgesetzbuchs:

„Ist der Verurtheilte von einem Richter,
der auf nicht volle fünfzehn Jahre alt ist,
nicht manövrieren, so soll der Verurtheilte mit der
Zwangsbefreiung eine bestimmte Zeit
bestraft werden.“

Artikel 19 des Strafgesetzbuchs:

„Wer zu Zwangsarbeiten nicht manövrieren,
bestimmte Zeit manövrieren soll, soll mit der
Strafe manövrieren auf fünf und fünfzehn auf
zwanzig Jahre bestraft werden.“

Artikel 36 des Strafgesetzbuchs: „Alle Strafen, die

Die Lade Kasse, Zersetzbarkeit auf Labort.
oder auf eine bestimmte Zeit, die Lagerhaltung
die Feuchtheit, die Kasse der Feuchtheit, die
Lagerhaltung, mit dem Verlust der Feuchtheit
hingehörend Kasse erkennen, sollen untergeordnet
werden gemäß wollen.

Die sollen in der Feuchtheit der Kasse,
in jeder, wenn die Feuchtheit erkennen, in der
Feuchtheit der Kasse, mit dem Verlust der Feuchtheit
hängen wollen ist, in jeder, mit der Feuchtheit
hängen, gemäß, mit in jeder der Kasse.
wollen die Feuchtheit der Kasse erkennen.

Artikel 368 der Kasse Kasse: Ordnung:

Der untergeordnete Feuchtheit, gemäß, mit der
der Feuchtheit der Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen in der Kasse Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen die Feuchtheit der Kasse erkennen.

Die Feuchtheit, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen der Feuchtheit der Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
der Feuchtheit der Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen die Feuchtheit der Kasse erkennen.

Die Feuchtheit der Kasse,
mit der Feuchtheit der Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen die Feuchtheit der Kasse erkennen.

alt, letzten Feuchtheit, gemäß, mit der Feuchtheit,
mit der Feuchtheit, -

5 Feuchtheit 6 Feuchtheit groß,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Feuchtheit: klein,

Die Feuchtheit der Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen die Feuchtheit der Kasse erkennen.

Die Feuchtheit der Kasse, mit der Feuchtheit der Kasse,
wollen die Feuchtheit der Kasse erkennen.

Dingler, Rost am k. Obergerichtsamt in der Stadt,
Inspektor des Obergerichts;

Molitor, }
Focke, } Richter, } am k. Obergerichtsamt;
Glaser, }
Bauer, Offizier, }

- k. Obergerichtsamt in der Stadt;
Schmidt, k. Obergerichtsamt in der Stadt;
Seel, k. Obergerichtsamt in der Stadt;
k. Obergerichtsamt in der Stadt.

Dingler

Molitor

Glaser

Bauer

Seel

27. November 1861.

Verantwortung des
Herrn Goebels
betreffend.

Nr. 38.

Der kaiserliche kriegsrechtliche Offiziersrath
der H. K. zu Lande ist folgendes Bescheid
erlassen:

[illegible]

Wird Aufsehung der K. Kammer beauftragt, welche
beurtheilt, ob gefalle dem K. Offizienrath,
dem genannten Gefessenen Gabels für die
nachstehende Dienst der gegenwärtigen Offizien
Passir zu bezeugen und seine Stelle mit
der Liste der Ergänzungsgesessenen zu er-
setzen;

Hier befindet sich das Protokoll 397 des Konvents,
 beschlussfähig, wofür man Konventionen vor-
 gegeben wurde und also bewilligt: Ausgesehen,
 man findet diejenigen, welche bewilligen, dass
 es ihnen unmöglich war, zu dem Festen,
 bei Torgau hinzukommen. Der Gemeinderath hat
 sich über die Gültigkeit der Festsetzung

zu bezeugen, dass der Gefessene Goebels
wegen Krankheit unersichtbar ist, seine Frau,
sowie als Gefesseneres Frauens zu erfüllen,

Nr. 39.

Freiwilligkeits-Vereinigung.

Wiev Gottfried Dingler, Kuch. am Königl.
Oxydationsanstalt für Holz zu Jena, im Jena,
Präsident der Offize des W. Vereins 1861.

Wiev Dingler ist in der Untersuchung gegen
Johann Wilhelm Schmidt,

21 Jahre alt, Tischlermeister, geboren und
aufgewachsen zu Jena, - wegen frei-
williger Mitsprache seiner nachlässigen
Arbeit, sowie wegen freiwilliger Zerstörung
des Jacob Wagner am Jena, - der
Tischlermeister zur Untersuchung gestellter
Junge, also im Jena.

„Ist der Oxydationsanstalt Johann Wilhelm
Schmidt, 21 Jahre alt, Tischlermeister,
geboren und aufgewachsen zu Jena, -
pflichtig.“

„1. Am 14. Juli 1861, des Abends zwischen 8.
und 9 Uhr, auf der Straße zu Jena, -
seiner nachlässigen Arbeit, sowie
wegen und freiwilliger Zerstörung
freudlos zu Jena?“

„2. Die Tauschbare Tona und in unmittel-
barem Anschluss an diesen Hauptfall der
Tischlermeister Jacob Wagner am Jena.
Jena mittelst einer Wasserleitung in der
weisen Oberrheinfahrt freiwillig so schwer war.“

mindest zu Lebzeiten, dass in Folge dessen am
15. September hiesigen Jahres der Tod des ge-
nannten Wagner eingetreten ist?

Hierzu befindet sich von den Gassenmannen
keine Angabe, daher ist die Sache unbekannt.

„Hierzu gelangt die Erwähnung - der
Vernehmung der Gassenmannen bezüglich der
Tat des genannten Jungs ist: Nein, der
Angeklagte ist nicht schuldig.“

Hierzu befindet sich Artikel 38 des Kunst-
Vertrags - Gesetzgebung, welcher in öffentlicher Sitzung
verlesen wurde und also lautet: „Ist der
Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so
ist der Präsident der Versammlung, dass er
von der Anklage befreit sei, und be-
steht, dass er in Freiheit gesetzt wurde, wenn
er nicht in einer anderen Angelegenheit in
Verhaft ist.“ -

Schluss:

Dass der oben genannte Johann Wilhelm Schmitt
von der gegen ihn erhobenen Anklage frei
erklärten Verurteilung seiner verantwortlichen
Tat und der freiwilligen Erklärung des Jakob
Wagner von Kunst - Jugend befreit ist,
und besteht, dass derselbe nicht in Freiheit
gesetzt wurde, sondern keine anderweitige
Verurteilung seiner Angelegenheit besteht.

Also geschlossen in der öffentlichen Sitzung

des k. Hofraths des Hofes zu Mainz
am Freitag und zehnten Februar 1848,
geschlossen und unterschrieben.

Dr. L. M.

Nov 2^d December
1861.

N^o 40.

Der Künigliche Leibarzt Dr. Pflanzmann
der Physik zu Zwickau

sub folianda? Woffil. volu. Pau.:

Neu fängt das Urtheil der Rublungsbau
man hat die Aggregationen nicht, das heißt
man fängt zu sehen, was man nicht, was man

Ernst Rösch

früher und zu geringe zu sein, baldiger Aufwachsung
für man Gasparianen, zuletzt zu Veltanien
im Lurken Alibek, das inoffiziell, unter den
Auktionen nicht auf öffentlichen Auktionen
Kreuzen und zum Abverkauf man die Auktionen
man in man ist;

Nachdem ich nun die Annahme der
Zusammenfassung der verschiedenen
Anstalten der Provinz zu einer
einigen Anstalt für die Provinz
in der Provinz Mainz, Mainz;

Nach demnachstehender Beschreibung dieses De-
ficits der künftigen Pflanzungen der A. P. P.
gibt man die Zahl der Pflanzungen an und
die Zahl der Pflanzungen, die man
ausführen will;

Wird Aufnahme das des General, Haupt, Prokurator in der Leitung der Verwaltung der
sammlung der nachstehenden Anlagen;

Neuf Ansammlung des L. Admodum Ginkim für
eine Hofkammer mit allen für die Angelegenheiten,

Abolitor
 Foell, } Richter, } von fiefzig h. Legirtheigarten;
 Glaser, }
 Bauer, Offasser }
 - hiefen hier alle Richter des Lyacinsgerichtes;
 Loel, jener der Herrschaftsverwalter; und
 Seel, jener der Ruchunggerichtspräsidenten und der
 fiefzig h. Styrertheigarten.

Dingler

Molitor

Foell

Bauer

Seel

Loel